

Kleiner Einblick in die Jahre 1813 bis 1817



Transkribiert: Marzell Camenzind, Stückistr. 1.

Was ist wohl rühmlicher und schöner als dem gemeinen Wesen dienen, und den Mitlandluten nützlich seyn.

Schlechtes Brot

4. Jänner 1813. Nach Laut dem Vorbringen des Hr. Rathherr Aloys Küttel als Proviant Schätzer dass der Joh. Georg C. Z. Pfister (Bäcker) auf eine schon gegebene Ahndung wieder

schlechtes u. schwarzes Brod gebacken habe, und desswegen Klage an ihn gekommen seyen: so ist beschlossen, dass der Joh. Georg C. Z. Pfister wegen zwey sehr schlecht backenden Brod auf zukünftigen Mo. Ratssitzung zitiert u. zur Verantwortung gestellt werden. Hingegen soll er in der Zwischenzeit kein Brod mehr verkaufen soll; oder die Herren Proviand Schätzer haben es zuvor gutgeheissen; welches ihm durch Landweibel angezeigt wird.

Schuss mit Vogelschrott

4. Jänner 1813. Über den Anzeig. Das vor einigen Wochen der Knab Jos. Mar. C. Z. des Hr. Landammanns Sohn, mit einem von Vogelschrott geladenen Schuss, der älteste Sohn des Bernard Ammanns im Gesicht beschädigt und geschossen habe, ist erkannt, dass dieses ein unvorsichtigen und von Fehlerhaften Schloss herrührend, welches in der Ruh abging, als kein absichtlichen Fehler angesehen worden und hiemit als eine abgethane geschehene Sache betrachtet habe.

Aufgebot von 40 Rekruten

17. Jänner 1813. Auf die von der Kantons Kanzley eingesandte Zuschrift Sub. Nr. 2. welches die dringende Aufforderung wegen 40 Rekruten bis auf Ende des künftigen Märzenmonats zustellen enthält, u. dabey die genaue Handhabung des Sittenmandats u. die Verteilung auf die Bezirke zur Vollziehung u. Bewerkstelligung anempfehlen wird, soll an die Kantons Kanzley in Antwort erlassen werden, dass die Repartizion für unsern Bezirk nicht nach dem Verhältnis des 25ten Theils gemacht seye; welches als ein J--- (Jrre?) unserer Verfassung Haupt Gesetz zu beobachten ist, auch die wirklichen Verhältnisse u. Bezahlung der Premien bey dieser Recrutierung abverlangt werden sollen. - am nächsten Sonntag aber soll das Sittenmandat wiederholt in der Kirchen abgehalten werden.

5. Hornung 1813. Über die erhaltene Rückantwort von der Kantons Kantzley in betreff der Verteilung der Rekruten wozu wir für unsern Anteil 2 Mann zu stellen aufgefordert sind, ist erkannt, dass der Hr. Landweibel um einen Rekrut schauen solle, u. im Fall er einen ausfindig machen sollte mag er sich wegen dem Handgeld mit dem regd. Hr. Landammann berathen für den zweyten Rekrut aber soll bis künftigen Märzen zugewartet werden.

8. März 1813. Dem Landjäger Nigg welcher unlängst einen Rekruten eingeliefert hat, soll der Hr. Land S. Mstr. wenn derselbe auf dem Depo angenommen u. für unsern Bezirk gezählt wird, 4 Brabant.... anbring Geld bezahlt werden.

28. März 1813. Da wir abermalen durch ein Schreiben von der Kantons Kanzlei Dat. 23. dies Mo. dringendlich aufgefordert werden, bis am Ende dieses Monats unsern treffenden Antheil an die 40 Mann zu liefern, und für der erste Viertel des ausserordentlichen Contingents im Monat April zu sorgen, so solle für der zweyte noch abgehende Mann, noch einmal durch eine freiywillige Anwerbung ein Versuch gemacht werden und desnachen ist der Hr. Ratsherr Marzell C. Z. ersucht, der Jost Mar. Müller Reng anzugehen, u. ihn die Vorstellung u. Antrag zu machen u. derselbe dann zu dem Titl. Hr. Landammann Joh. Casp. C. Z. zu führen, um betreff dem Handgeld mit ihm abfindig zu werden; falls aber dieser Jos. Mar. Müller sich nicht anwerben lassen sollte, so werden sie dergleiche Versuch mit dem Aloys C. Z. vom Ruchenberg vornehmen und dann der Erfolg am zukünftigen Monat Rath wieder voröfne.

Übernahme v. Leib u. Gut

5. Hornung 1813. Auf das Vorbringen der Frau Agatha Cammenzind welche als die nächste Anverwandte der Jgfr. Agatha Rigert so in des Joh. Georg Niggen krank liegt, wieder die

Übernahm als Steür u. Erb protestiert, indem sich der Joh. Georg Nigg anno 1803 gegen dem Weibel erklärt habe, er wolle die Jgfr. Agatha Rigert lebenslänglich mit Leib und Gut übernehmen, u. auch das Stümli behalten solange bemeldete Agatha Rigert lebe, ist erkannt, dass sie als die nächste Blutsverwandte Steür u. Erb seye; hingegen wenn sie durch Schriften oder Fundamenten beweisen kann, dass der Joh. Georg Nigg diese Übernahm gemacht, oder Liedlohn u. Gerätschaften zu fordern habe, so möge sie solche aufsuchen, u. im Namen der Agatha Rigert geltend machen.

Bereithalten des Actio Picuet

5. Hornung 1813 Der Hr. Landweibel ist beauftragt denjenigen welche dieses Jahr auf dem Actio Picuet von der Militär Commihsion eingesandt sind, der Anzeig zu machen, dass sich dieselben für dieses Jahr bereit halten, u. eine Ordonanz mässige Uniform anschaffen sollen, die aber welche sich aussert dem Land befinden, sollen von der Kanzley avisiert werden.

5. Hornung 1813. Da es laut Anzeig von unserem Bataillon ein Oberleütenant u. ein Tambur zu stellen trifft, so soll es den betreffenden durch der Hr. Landweibel angezeigt werden, dass sie das Loos ziehen.

5. Hornung 1813. Für dieses Jahr ist das Instruieren der Actio Auszüg verschoben worden.

Verbot des Bettelns

5. Hornung 1813. Das von der Central Polizey Commission eingesandte Plaquit, betreff dem Verbott des Bettelns u. Fechtens im Kanton Schwyz, soll nach laut Ordre an der Landstrass aussert der Bruck u. auf der Allmeind an den bestimmten Pfahl durch den Hr. Land S. Mstr. aufgerichtet werden, was aber die Polizey Reglement anbetrifft, ist unser Bezirks Polizey Commis. übertragen, selbes in Vollziehung zu setzen, was sie für unseren Bezirk angemessen finden.

Ausgrabe verbot von Stöck und Gewölb.

18. Hornung 1813. In Ansehung der Stöck oder Gewölb ausgraben u. hinab reisten, soll am künftigen Sonntag publiziert werden, dass diese Handlung in Rücksicht den künftigen Folgen, wegen Schneelawien u. Steine auch wegen Beschädigung des anderen Holzes in den Bannwäldern bey Verantwortlichkeit u. Straff verboten seyn soll, wozu die ältern Verbotte wegen Heü u. Streüi sammeln in abgehauenen u. stehenden Wäldern, als auch auf untersagten Allmeinden nach den schon bestimmten Bussen wiederholt u. als eine Wahrung hinzugefügt werde.

Probeaufenthalt im Kloster Muotathal

18. Hornung 1813. Dem Hr. Land. S. Mstr. Baggenstos als Vogt der Jgfr. Magdalena Baggenstos die Bewilligung erteilt, mit derselben eine Probe in dem Frauenkloster im Muttathal zu machen, jedoch die Vorsicht gebrauchen, dass nicht ihre Mittel zu unnötigem Kostgeld angewendet; oder sich über deren Betrag in ein Verding einlasse.

Klage an Todtengräber.

8. März 1813. Über die Klage der Todtengräber, dass sie die Grabe auf dem Kirchhof zu wenig tief graben, die Gebeine u. Lädenstück unter der Erden unabgesondert wieder in das geöffnete Grab anfüllen, ist nachdem ihnen die Pflicht vorgelesen, erkannt worden, dass sie in Zukunft jedes Grab vier Schuh tief (1.20 m.) graben, die Gebeine auf die Seite legen, u. selbe dann, wann die Leiche in das Grab versenkt ist, nebend des Todtenbaum begraben, darauf

die rauhe grobe Erden, u. erst zuletzt mit der Feinen das Grab ausfüllen sollen, welches in ihre Obligation nachgetragen, und dem Sigrist die geöffneten Grabe zu messen aufgetragen ist.

Holz Erteilung.

8. März 1813. Dem Werni Nigg ist eine Tanne zu einem Trog in der Winterhalten It. Artikel erteilt worden. Hr. Vorsprech Marzell Müller ist zu Tillbäumen in Gaden 2 Stück Tannholz im Eggi – den Schlag Knaben etwas Stück Bauholz im Schwändeli Wald – u. dem Liniweber eine Esch laut Artikel erteilt worden. Dem Melchior C. Z. in der Rütlen ist keine Eichen zu Thürstüden bewilliget worden, wohl aber ein Arfen möge ihm It. Artikel gezeichnet worden.

Schussgeld für Luchskatze

5. April 1813. Da sich jüngsthin der Jost Horat und Johannes Tschümperlin von Schwyz bey dem reg. Landammann mit einer geschossenen Luchskatze um ein Schussgeld gemeldet, u. ihnen die weitere Sammlung einer Collecte in unserem Bezirk versagt hat, so ist ihnen von dem Hr. Land S. Mstr. 2 Brabthlr. zu bezahlen erkennt worden.

Ansteckende Krankheit

5. April 1813. Der in dem Kanzley Schreiben sub. Nr. 206 enthaltenen Anzeig, wegen einer gefährlichen Krankheit, welche von den zurückkehrenden Truppen aus Norden überbracht werden, soll der hiesigen Polizey Kommission u. dem Doctor zur Aufmerksamkeit anempfohlen sein.

Bachkorrektion

5. April 1813. Zu oberst auf der Bleü herwerz dem Bach, soll der Hr. L. Mstr. einige grosse Steine aus dem Graben auf die Seite legen, u. nebend des Liberis Haus die Wehri untersetzen u. ausbessern lassen.

Allmosen

5. April 1813. Der Witfrau Theresa C. Z. vom Ried welche arm u. krank im Bett liegt ist auf bittliches anhalten $\frac{1}{2}$ Neuthaler als ein Almosen aus dem Spital erteilt worden. Dem Hr. alt Vorsprech Johannes Niederer ist ebenfalls wegen seinen dürftigen Umständen, und für seine lame Frau $\frac{1}{2}$ Neuthaler aus dem Spitalgestift bewilliget worden. – hingegen dem Marzell Niederer des Krämers welcher dato nicht krank u. sein Almosen sammeln kann ist nicht erteilt worden.

5. April 1813. Da des Sebastian C. Z. Tochter von der Tannen das Allmosensamlet, u. dessen Ältern noch Vermögen besitzen; so ist dieser Schluss auf die nächste Mo=Ratssitzung verspart worden.

Landrecht Erneuerung

5. April 1813. Der Franz C. Z. in Altnacht welcher sich schon vor einem Jahr wegen Erneuerung seines Landrechts gemeldet, hingegen weil er ein Jahr über die gewohnte Zeit verstreichen lies, zu einem näheren Untersuch verschoben wurde, so ist er heüt mit Erlegung des gewohnten Tages in das Register eingetragen angenommen worden.

Zwy uneheliche Kinder

16. Mai 1813. Weil von dem Landjäger Stutzer zu Küssnacht am letzt verflossenen Freytag die Anna Maria C. Z. Tochter des Gschwend Andresen mit zwey unehelichen Kindern eingebracht worden, welche ein sehr ausschweifenden Lebenswandel führt, u. für unsern Bezirk beschwerliche Folgen verursacht so soll diese Anna Maria C. Z. heüt Abend von Hr. Landwbl. auf das Rathaus in die obere Burgerstube in Arrest gesetzt, u. ein förmliches Examen mit ihr vorgenommen werden; dem Hr. Landweibel ist der Auftrag gegeben, dass er ihr täglich morgens u. abends eine Suppe, in der Zwischenzeit aber Wasser u. Brod anschaffen, auch die zwey Kinder besorgen lassen soll.

Heumonath 1813. Die Anna Maria C. Z. Tochter des Gschwänd Anderesen ist das Begehren bewilliget, u. soll ihr Landswegen ein Seiden Kämlü angeschafft werden, jedoch dass der Betrag davon wieder successive am Arbeitslohn abgezogen, u. d. Hr. Land S. Mstr. vergütet werden soll, dieses aber anzuwenden ist d. Land Weibel aufgetragen.

2. August 1813. Durch hiesige Kanzley soll dem Andreas C. Z. vom Gschwend dato in Tagmersellen bekannt gemacht werden, dass seine Tochter mit dem jüngeren Kind aus unserer Gemeinde entwiechen sey, daher soll er dieses Kind befördersammst aufsuchen, u. es versorgen, damit es kristlich erzogen wird, ferners wenn sich seine Tochter bey im aufhalte sollte, dass er sie hieher liefere, oder im fall er selbe anderswo erfahren könnte, wenigstens der Anzeig davon machen, wurde er aber ein oder der ander Punten verabsäumen, alsdann im dieses zu einem neuen Fehler u. Ungehorsames angerechnet, u. künftiger Straffe zu erachthen haben.

Das von Landswegen der Tochter Anna Mari C. Z. angeschaffte Kämlü, soll wieder d. Hr. L. S. Mstr. zugestellt werden.

25. März 1817. Da sich die Frau Maria Anna Kammenzind des Gschwend Anderesen durch den Hr. Landweibel beklagt, dass sie bey ihren Anverwandten keine Herberg noch Obdach erhalten könne, auch sich nur mit der täglichen Suppe nicht ausbringen möge, daher verlangt, dass man ihr einen Lauf-Pass nach dem Breisgau zu ihrem Ehemann zu reisen, und die 4 Franken Reisegeld, die sie an den Grenzen des Kantons Luzern ausweisen müsse erteilen möchte; ist erkannt, dass der Hr. Landweibel den Anverwandten im Stockli oder dessen Vogt der Anzeig mache, dass sie wenigstens im Gaden geduldet, oder zu dem begehrteten Reisegeld das ihrige auch beitragen sollen: im diensten Fall ihr dann den Pass erteilt werden kann.

Wahlfahrt nach Maria Einsiedeln

16. Mai 1813. Da von der Hohen Kantonsregierung die Wahlfahrt nach Maria Einsiedeln jedem Bezirk einzel zu bestimmen überlassen worden ist, so soll der hochw. Hr. Pfarrer avisiert werden, dass für unsern Bezirk diese Wahlfahrt auf den Hl. Dreyfaltigkeits Sonntag wie ehedem verkündet werden.

Tanz an der Nachkilbi

23. Mai 1813. Auf Anhalten des Hr. Landweibels im Namen der Wirthen zur Sonne, Rössli und Kronen, das auf die nächst künftige Nachkirchweih das Danzen erlaubt werden möchte, ist beschlossen, dass auf diesen Tag bis abends Betglocke jedem Wirth Danzen zu lassen bewilliget sey, jedoch jeder der Danzen lässt einen Neuthaler zu Handen dem Spitalgestift

bey dem Titl. regierd. Hr. Landammann zuvor ablegen, u. so viel möglich Streit u. Schläghändel verhindern soll.

Bettelgesindel

28. Mai 1813. Zufolge der zwey Kanzley Schreiben Sub. Nr. 239 u. 257 worin die Verfügung vom löbl. Kant. Unterwalden nied dem Wald u. vom Kant Luzern enthalten ist, dass von den Schiffläuten hiesigem Kanton keine fremden Handwerker noch Bettel Gesindel anders als an den Hauptgestaden der beyden Kantone ausgeschifft werde dürfe, soll am künftigen Sonntag publiziert u. seiner Zeit der Hochw. Standes Commis. die gleiche Klage von uns gegen den löbl. Kant Unterwalden eingelegt werden.

Inhaftierung

28. Mai 1813. Da sich der Marzell Niderer des Krämers über die gegen ihn gefällte Straff-Urtheil widersetzte, keine kniefällige Abbitte thun wollte, u. sich mit Gewalt der Einhaftierung weigerte, so soll er anstatt zwey mal 24 Stund, bis am künftigen Strafgerichtstage im Thurm angeschlossen, u. falls er sich gegen Hr. Landweibel ungebührlich betragen sollte nur mit Wasser und Brod unterhalten werden.

Schiffahrt

31. Mai 1813. In betreff dem Schreiben sub. Nr. 356 darin die bestimmte Erklärung an die Hochw. Standes Behörde einzusenden abverlangt wird, ob wir ohne Einspruch der hohen Tagsatzung deren Schiffahrts Conoceio zwischen dem löbl. Kant. Uri u. Schwyz beypflichten wollen, ist erkannt, dass wir bey dem schriftlich eingesandten Gründen unterm 12te May 1812 verbleiben, und im Fall denselben kein Gehör gegeben werden sollte; so soll sich der Hr. Ratsherr Marzell Baggenstos im Namen unseres Bezirks wider bemeldetes Conocnio feyerlichst Verwahren; damit ohne Nachteil unsers Bezirks, dieser Gegenstand an die hohe Tagsatzung mit Gelegenheit eingelegt werden kann.

Beitrag an Abtei Disentis

11. Brachmonat 1813. Zufolge dem Schreiben von der Kant. Kanzly sub. Nr. 371 worin einen Beytrag an die Aufbauung u. Aufnahme der Abtei Disentis lobl. Kant Graubunden dringentlich verlangt wird, ist erkannt, dass an diese Abtei eine Beysteuer von 4 Brabthaler aus der Gemeinde Kasse bezahlt u. eingesandt werden soll.

Marktnauen

11. Brachmonat 1813. Den Nauwenknechten ist bewilliget der Marktnauen zu verkaufen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass sie in Zeit 3 Wochen ein neüen anschaffen, u. während dieser Zeit ein anders brauchbares für Leüt u. Ware versicherndes grosses Schiff in Bereitschaft halten, u. laut dem Nauenbrief die Landleüt damit bedienen sollen.

2. Augustmo. 1813 Ist erkannt, dass der Hr. Landweibel den Nauwen Knechten der Anzeig mache, dass sie laut dem letzten Beschluss einen neüen Nauwen beförderlich anschaffen, u. in der Zwischenzeit aber ein brauchbares versichertes Schiff unter Verantwortlichkeit in Bereitschaft halten sollen.

Marktnauen

11. Brachmonat 1813. In Ansehung, dass die Schifflöuth mit dem Marktschiff in Luzern früher abfahren sollen, ist der Hr. Ratsherr Baggenstos hiezu ersucht in Luzern um die Beförderung u. Einladung des Kernens (Korn) sich bey Hr. Balthasar zu verwenden u. diesfalls so gut möglich einen Versuch machen.

Holzfrevel

5. Heumonat 1813. Da der Martin C. Z. vom Altweg die Klage nicht kantlich, dass er grüne Eichen gestumpet, noch grünes Tannis, Eschis u. Eichis Holz zu den zwey Gädelin ob der Allmeind gefrevelt haben will, sondern nur zwey kl. Körbli voll Eichis Laub gesammelt, u. sonst nichts geschädiget, auch sich desswegen der Klag u. Urteil nicht unterziehe; so ist erkennt: dass er in Zeit 4 Wochen d. Hr. Land S. Mstr. der gründliche u. rechtsförmige Beweis darthun solle, woher er das Holz zu besagtem Gädeli genommen, wiedrigen falls er aber dieses nicht thun könne, so werde er nebst dem was er kantlich war bestraft werden.

Almosen für Todtenkösten

5. Heumonat 1813. Nach angehörtem bittlichen Anhalten des Casp. Andreas C. Z. v. der Aegeten um ein Almosen zu Bestreitung der Todten Kösten von seiner verstorbenen Tochter, u. zu Unterstützung seinen dürftigen Umständen, ist ihme 2 Gl. u. 10 Schl. aus dem Spitalgestift mit dem Beysatz erteilt, dass es an die Todten Kösten verwendet werden soll, übrigens soll ihm v. Hr. Landammann eine ernstliche Ermahnung wegen seiner Aufführung u. schlechten Lebenswandel gegeben werden.

Holz auszeichnen

5. Heumonat 1813. Mit dem Holz auszeichnen ist also erkannt worden, dass bis auf weitere Verfügung der Forst- der Arfwald ob der Sellen u. Heiterbühl, u. der im Oberholz beschlossen u. eingebannt seyn soll, in den übrigen schon angegriffenen Wäldern aber soll denjenigen welche sich Laut Artikels vor Obrigkeit anmelden, u. solches notwendig sind, Bau u. Brennholz um der bestimmte Preis gezeichnet werden, ob dann der Holzpreis schon beym auszeichnen, oder erst später bezahlt werden soll, ist d. Hr. Bannwalter Ratsherr Müller nach Umständen u. Aufsicht zu disponieren übertragen worden. Nach diesem Schluss ist Hr. Richter Martin Baggenstos, dem Domini C. Z. im Gschwend, dem Joh. Jost. C. Z. im Schlag, d. Hr. S. Mster Baggenstos, und dem Werni Nigg vom Schlängen, das nötige Bau Holz Laut Artikels erteilt worden. Das Brennholz aber soll für die im Dorf im Eggi gegeben werden.

Erdschlipf im Ruoplis/Schwant

24. Heumonat 1813. Nach dem angehörten Bericht des Titl. Hr. Landammann über der beträchtliche Erdschlipf in des Ruoplis Marzellen Schwant, welcher gestern um Mittag angebrochen, das Haus u. der Gaden verschüttet, u. im Fall dieser Erdschlipf ganz in den Brügggen Bach stürzen sollte, dem Ausserdorf Gefahr bedrohen könnte, indem das Bachbett ob und unter dem Gandli Steg mit kleinen Kisel schon angefüllt seye, ist dem Hr. Landweibel der Auftrag gegeben worden, dass er d. Hr. Ratsherr Müller und Hr. Land S. Mstr. Baggenstos der Anzeig mache, dass sie mit ihm auf den Platz gehen, dieser Erdschlipf genau beobachten, u. im Fall sie etwas nützlichs darin zu arbeiten oder zu verwenden finden, mögen sie also gleich in der Nähe Leüth auf Kosten des Lands auffordern, u. dann morgens nach dem Gottesdienst der Raport hierüber abstaten.

24. Heumonat 1813. Über das Begehren des Hr. Landweibel im Namen den anstossenden Besitzern des Ausserdorf-Bachs, welche diesen Morgen darin gearbeitet um das Bett wieder

von dem kleinen Grien zu lösen, u. deswegen Hilf verlangen, ist erkannt, dass weil sich selbe auch tätig zeigen, u. dessnachen die Gefahr wegen Überschwemmung etwas verhindert werden könnte, der Hr. Landweibel 6 Mann auf Kösten des Landes auffordern u. dahin zu Arbeiten abordnen solle,; In Betreff dem Betragen von Bernhard Nigg im Gandli, welcher gestern bey titl. Hr. Landammann Joh. Caspar C. Z. mit trotzigen Worten der Befehl der Gandli-Steg abbrechen zu können verlangten, u. im fall er es ihm nicht bewillige, derselbe sonst hinweg tun wolle, welches in Gegenwart eines fremden Mannes geschehen seyn, soll sich der Bernhard Nigg am künftigen Mo. Rath verantworten.

25. Heumonats 1813. Über die angehörte Relazion des Hr. Ratsherr Müller, des Hr. Land S. Mstr. u. Hr. Landweibel, in betreff ihrem gestern erhaltenen Auftrag, wegen dem Erdschlipf im Schwandli, welche durchaus die tröstliche Hoffnung gegeben, dass derselbe einen Stillstand nehme, u. dermalen keine grosse Gefahr für das Ausserdorf zu befürchten glauben, auch in Rücksicht dem Wasser abzuleiten in der Breche nicht ganz wirksam u. diesen Augenblick sehr beschwerlich gefunden haben, weil die aufzuwerfenden Gräben, gleich wieder mit Erde zugeschüttet wurden, u. dato das Wasser schon etwas abgelaufen ist teils wegen dem Begehren des Hr. Ratsherr C. Z. welcher Besitzer geworden. Teils wegen dem Usserdorfbach d. Hr. Land S. Mstr. der Auftrag gegeben worden, dass er nach einigen Tügen, mit 3 Mann einen Tag das Wasser durch zwey Gräben besser ableiten solle, wozu d. Hr. Ratsherr C. Z. laut anerbieten auch selbst mit 2 Mann verhöflich seyn wird.

25. Heumonats 1813. Da in unserer Gemeinde bey vielen Landleüten die Ableitung des Wassers, von Brunnen, Riedsümpfen, und andern Regenbächen sehr nachlässig geschehen tut, u. dadurch solche Brechen u. Erdschlipfe erfolgen so solle morgens eine ernstliche Ermahnung in der Kirche verkündet werden.

March Erneuerung gegen den Kant. Luzern

25. Heumonats 1813. Zufolge dem Schreiben Sub. 429 als Antwort über die verlangte Erneuerung der Landmarch gegen den Kanton Luzern, worin denselben entsprochen u. die desfalls bey unsern Händen habenden Instrumente zur Einsicht d. Hr. Kant. S. Mstr. Richli einzusenden beehrt werden, ist erkannt, dass im fall keine allgemeine Erneuerung der Horchmarch zwischen beiden Kantonen vorgenommen wird, soll ein Mitglied von unsren hochg. Kantons Räte zwar der Marchbrief d. Hr. S. Mstr. Richli vorweisen, dabey aber bemerken, dass wir keinen Streit mit Luzern haben, u. deswegen keine separat March Erneuerung u. Kösten verlangen.

2. August 1813. Der Hr. Ratsr. Baggenstos u. der Landschreiber sind ersucht den Hr. Gemeinds Vorgesetzten von Vitznau unsern Marchbrief gegen den Kanton Luzern vorzuweisen, denselben aber auch bemerken, dass ihrer Seits der Alphag u. die darin stehenden Tannen beschützt bleiben.

Freyschieset für die Kirche

25. Heumonats 1813. Auf Anhalten des Hr. Landweibel im Namen d. Hr. alt Kantons Rath Klemenz Müller u. Mitintressierten, welche laut dem letztjährigen Rathschluss vom 30. August vernehmen möchten, ob im Namen der Kirchenbau Chassen ein Freyschiessen gehalten werden, ansonst sie einen nach dem Plan von anno 1810 nur mit wenigen Abänderungen zu halten gesinnt wären, u. laut dem vorjährigen Anerbiethen der Kirchenbau Chassen entsprechen wollen; ist beschlossen, dass für die Pfarrkirche keiner gehalten werde.

Hingegen aber ihnen unter folgenden Bedingungen der Freyschissent bewilliget seyn, 1. Sollen sie der K. Bau Cassen Gl. 200 für den Platz u. das vorfindliche Gerüstholz bezahlen. 2. Wegen allfälligen Unfugen, u. Unsittlichem Betragen von allerhand Volk einen Landjäger auf ihre Kosten erhalten, zur Nachtzeit aber einen heimlichen Wächter deswegen aufstellen. 3. Mit dem Lehebesitzer des Kirchenmattli u. den übrigen Anstössern sich abfindig machen, auch das Gerüstholz wieder auf den Platz zurück thun, wo sie selbes weggenommen haben.

Handschriften Auszüge u. Kaufinstrumente

2. Augustmo. 1813. Weil es sich durch die Verschreibung von Handschriften, Auszügen u. Kauf Instrumenten schon wiederholt mal Verschüsse u. zfrungen gezeigt, u. schon lange der Wahn obwaltet, dass solche Verschreibungen einzig dem beeidigten Landschr. zukommen, u. als gültig ausgefertigt werden können, so selbe dieses durch eine Auskündung öffentlich bekannt gemacht werden, dass in Zukunft keine Capital noch Kaufverschreibungen als gültig geschrieben u. anerkannt werden, wenn selbe nicht durch den bestehenden Landschreiber ausgefertigt sind.

Verordnung über tote Tiere

2. August 1813. Am zukünftigen Sonntag soll die Verordnung bekannt gemacht werden, dass derjenige welcher ein S. N. Stück Schmalvieh das verderbt ist, oder Toden Hünd u. Kazen auch anderen Thier nicht in die tiefen See versenkt, oder selbe gehörig vergrabt um ein Neüthaler Buss verfällt, davon die Hälfte dem Kläger u. die andere Hälfte d. Hr. L. S. Mstr. zukommen soll.

Einberufung des Actif Piquet

29. August 1813. 1. In folge des eingegangenen Circular von der Militär Commission unseres Kantons vom 24. dies worin verlangt wird das ihnen der Auszug des hiesigen Actif Piquets nebst dem treffenden Offizier u. Tambour in Zeit 8 Tagen einberichtet die Ursachen der Entlassenen u. der namentliche Anzeig der Ergänzten übermacht werden soll, ist der Kanzlei der Auftrag ertheilt; ein solches Verzeichnis nach Beschaffenheit der wirklichen Umstände an die Militär Commission antwortlich zu erlassen.

Gewehrinspektion

29. August 1813. Über die Zuschrift von der Standes Kanzley Sub. Nr. 545 zu welchen die genaue Inspektion der von dem Cantonal Zeüghaus erhalten Gewehre u. Armature Gegenstände vorgenommen, die nötige Reparation veranstaltet, u. in 14 Tagen der Anzeig des Erfolges an die hochw. Standes Commission einzuberichten begehrt wird, soll der bemeldeten Kanzley in Antwort erlassen werden, dass 12 Gewehre u. 12 Patronentaschen sich in unserem Rathaus befinden, die so beschaffen, dass selbe nicht für ordonanzmässige Gewehre gehalten, u. desnachen Unterhalt u. Vernatwortl. für unsern Bezirk zu bedenklich gefunden worden sey.

Uniformierung des Actif Piquets

5. Herbstmonat 1813. In folge der Zuschrift von der Standes Kanzley Sub. Nr. 590 worin der 3 fache Cantons Ratsbeschluss vom 4. Jänner 1813 wegen der Uniformierung des Actif Biquets erneuert, die schleüingst Veranstaltung zu einem allfälligen Abmarsch für das erste Contingent in allem erforderlich zu treffen anenpfohlen wird; so solle der Hr. Landweibel allen anwesenden der Anzeig machen, dass sie sich bis auf weitere Bewilligung nicht vom

Lande entfernen, mit einer Ordonanz mässigen Kleidung versehen, u. für jeden Ruf im bereitchaftlichen Stand befinden sollen.

Da unter dem diesjährigen Activ Picuet einige wegen Untauglichkeit ihre Entlassung haben, oder selbe zu erhalten glauben, so ist erkannt, dass die Auszugsliste noch einmal abgelesen, u. die so ihre Entlassung haben, ausgestellt, u. aus den Überzähligen ergänzt werden sollen.
(Teilnehmer)

Erster Auszug marschfertig

13. Herbstmonat 1813. Über das Schreiben von der Kanzley des Kantons Schwyz Sub. Nr. 604 worin verlang wird, das der erste Auszug im marschfertigen Stand u. auf den ersten Abruf mit allem nötigen versehen abgehen können, ist dieser Anzeig an dieselben erneuert, u. weiters erkannt worden, dass sie alle künftigen Sonn- u. Feyertage Exerzieren sollen, wozu Aloys C. Z. Kindler als Exzier Meister um einen billichen Lohn aufgefordert werden soll.

Tanne zu Wasserkennel gezeichnet

13. Herbstmonat 1813. Dem Joh. Georg C. Z. Pfister (Bäcker) ist eine Tanne zu einem Wasserkennel in seiner Mühle laut Artikels ertheilt, u. soll ihm in jenem Wald wo er solche füglich u. dem Land unschädlich bekommen kann, ausgezeichnet werden.

Viehsperre

13. Herbstmonat 1813. Am zukünftigen Sonntag soll öffentlich bekannt gemacht werden, dass die Viehsperre gegen die Gemeinden des Kantons Zug gänzlich aufgehoben, hingegen soll hinzugefügt werden, dass gegen den Kant. Unterwalden nid dem Wald die Sperre noch ferners fort dauern u. von dort kein S. V. eingeführt werden dürfe.

Keine Ehen von armen Leuten

13. Herbstmonat 1813. Der von der Kantons Kanzley eingesandte Beschluss eines Hochw. Kanton Raths betreff der Copulierung armen Ehen soll dem Hochw. Herrn Pfarrer mit dem Beschluss zugestellt werden, dass er ohne Bewilligung des Bez. Raths keine solche Eheleute einsegnen soll.

Helvetische Schuldtitel

13. Herbstmonat 1813. Dem Titl Herr Landammann Jos. Mar. C. Z. u. Hr. Ratsherr Baggenstos ist die gänzliche Vollmacht erteilt worden, sich im Namen unsers Bezirks für die noch ansprechende helvetische Schuldtitel gegen Verwendung an Linth Actien mit d. tit. hochgt Hr. Landammann Reding zu unterhandeln.

Schätz Eid geleistet

4. Weinmonat 1813. Alois C. Z. im Oberurmi als zweyter Landschätzer hat der Schätz Eid geleistet, u. ist ihm ein Büchlein welches das Gesetz des Schuldentriebes im Kanton Schwyz enthält zugestellt worden betreff dem Schätzer Lohn soll ihnen noch ein Regulatif mit Nächstem ausgestellt u. behändiget werden.

Landjäger Wahl

18. Weinmonat 1813. Dem Hr. Landweibel ist der Auftrag erteilt, dass er am zukunfftigen Sonntag rufen, wenn sich um der Landjäger Dienst bewerben u. schreiben u. lesen kann, möge sich nach dem Gottesdienst auf dem Rathaus einfinden. Die Nachtwächter u.

Todtengräber welche an letzter Pflingstgemeinde zu wählen verschoben worden, solle an künftiger Nicolausen Gemeind vergeben werden.

Da sich um den Landjäger Dienst 7 Landleüt gestellt, als Aloys C. Z. von der Rütlen, Marzell Müller Bücheler, Carli C. Z. im gross Hus, Marzell Müller im Loch, Andreas C. Z. Kindli, Domini C. Z. Metzger, Caspar C. Z. des Gigerfranzen, u. für diesen Dienst bittlich angehalten haben, so ist die Landjäger stellendem Marzell Müller im Loch auf Wohlverhalten, u. unter den Bedingnissen, welche in seiner Obligation von der Central Polizey Commission enthalten, dass er den Befehlen eines wohlw. Bez. Raths u. der Bezirks Polizei Commission untergeordnet seye, auf zwey Jahr zu gestellt u. gewählt worden.

Kantonssteuer

16. Wintermonat 1813. Über das Schreiben Sub. Nr. 765 worin eine Kantonal Steür von Gl. 6400 verlegt wird, u. die Berechnung auf unsern Bezirk nach der Anzahl die Kantons Räte in Gl. 800 gemacht worden, ist erkannt, dass nicht mehr als der 25 te Theil nemlich Gl. 656 von Hr. Land S. Meister bezahlt werden soll, nemlich etwas od. die Helfte bis Ende des laufenden Monats, u. der Resten nach der Dringlichkeit.

Verbot von Tricheln und Hornen

16. Wintermonat 1813. Auf das Vorbringen des Titl. Hr. Landammann in betreff dem Tricheln u. Hornen auf öffentlichen Gassen, ist erkannt, dass die ehemaligen aeltern Verordnung wegen dieser ausschweifenden u. Ruhstörenden Handlung bis auf den Vorabend des Hl. Nicolaus eingeschränkt, ernsthaft publiziert werden soll.

Entlassung vom Piquet

28. Wintermonat 1813. Auf das bittliche Anhalten u. ersuchen des Carli Nigg Sigrist welcher im Namen seinen Sohn, der dato im Reseve Piquet aufgefordert ist um seine Entlassung anhaltet, indem er als 2ten Sigrist von der Gemeinde gewählt sey, u. ihn aus vielen Gründen notwendig bey Hause u. in der Kirchen gebrauchen müssen; ist dem Sigristen Carli in Antwort erteilt worden, dass die Entlassung seines Sohnes wegen den Folgen der andern im Piquet stehenden Soldaten nicht erteilt werden können auch diese Beschwerde nur in dieser Rücksicht nicht auf einen anderen gewälzt werden dürfe.

Zur Strafe 2 Hl. Messen

28. Dez. 1813. Der Hr. Ratsherr Marzell Camenzind am Forst und Franz Camenzind an der Berchtrüti sind laut dem letzten Ratsschluss wegen den am letzten Stanzer Markt gekaufte 2 Haupt Vieh die sie zwar über Obwalden mit G: Sche9inen nach Hause gebracht mit 2 Hl. Messen für die abgestorbenen lesen zu lassen, entlassen worden.

Steuer an Kleidung armer Auszüger

28. Dezember 1813. 2. Über die Vorfrage ob diejenigen welche als Presthafte von der Sanitäts Commission in Schwyz in dem Piquets Dienst für untauglich erkannt worden sind nicht angehalten werden können, einen billichen, ihrem Vermögen nach angemessenen Beytrag an die Kösten wegen Anschaffung der Kleidungen für Arme Auszüger abzustatten, ist erkannt, dass es der Billlichkeit angemessen u. künftig eine Taxe auf selben zu bestimmen vorgenommen werden soll.

Heimatschein von Deserteur entwendet

13. Kristmonat 1813. 2. Nach verhörter Verantwortung des Georg Martin Baggenstos vom Gsäss über die Klag, dass er seinen Heimatschein einem Fremden Deserteur um 20 B. verkauft; ist erkannt, das seine Gründe nemlich, dass ihm dieser besagten Delinquenten der Heimatschein zu Udligensschwyl bey dem Hänslar aus der Kammer entwendet habe, der Hochw. Standes Commission ein berichtet werden soll.

Auf unserem Territorial gewildert

13. Kristmonat 1813. 19. Laut dem gemachten Anzeig von Hr. Ratsherr Baggenstos, dass einige Angehörige von der benachbarten Gemeinde Vitznau auf unser Territori Gewild jagten anstellen u. dadurch unsere Territorial rechtsam verletzen, ist erkannt, dass von hiesiger Kanzley eine schriftliche Ermahnung an den Hr. Vorsteher dortiger Gemeinde erlassen werden soll.

Verspätete Post.

28. Dez 1813. Dem Titl. regierenden Hr. Landammann ist über die Verfügung, dass in Betreff des Schreibens von der Kantons Kanzlei, welches in Brunnen zurückgeblieben und erst gestern nach zwey Uhr hier angekommen, worin der 3 fache Kantonsrat avisiert worden und am 29. dies sich versammelt hat, der Hr. Landweibel nach Schwyz gesandt der verbindlichste Dank abgestattet worden; Übrigens ist in dieser sehr kritischen Zeit, die stille Ruhe und Ordnung für die Erwartung der zukünftigen Dinge, als das beste gewünscht und empfangen.

1814

Viehsperre

3. Jan. 1814. Aus Erkenntnus unseren Gnädigen Herren und Obern. Der Standes Commission in Schwyz soll das Ansuchen eröffnet werden das gegen Nidwalden die benachbarten Stände Ury und Luzern die Viehsperre schon seit einiger Zeit aufgehoben und nur auf die Gemeinde Beckenried eingeschränkt worden, auch von Seite unserem Kanton selbe nur auf Beckenried verhängt werden möchte.

Trinkverbot

3. Jan. 1814. Dem Joh. Georg vulgo „Schädlerjörri“ ist auf sein Anhalten das Trinken in öffentlichen Wirts und Schenkhäusern noch nicht erlaubt worden, indem es für ihn und seine Haushaltung weit nützlicher erachtet wird, wenn er sich ferners also verhalten, als wenn er wieder durch den Besuch der Wirtshäuser sein voriger Lebenswandel angewöhne.

Allgemeinder Bettag und Tanzverbot

3. Jan. 1814. In Folge eines Schreibens v. der Kantons Kanzlei worin die wichtige politischen Umstände der Schweiz, und die grossen Verhängnisse, welche durch eine üble Wendung unser Vaterland treffen könnten, bemerkt wird, und zu dessen besseren Leitung und Verhütung nachteiligen Folge ein allgemeinen Bettag im ganzen Kanton angestellt, alles Tanzen und Maschgeraden gehen, nebst andern Übigkeiten verboten ist, so ist hierüber erkannt, dass dieses Schreiben am zukünftigen Sonntag abgelesen der anzustellende Bettag dem hochwürdigen Hr. Pfarrer mit einer passenden Rede abzuhalten, angezeigt werden solle.

Unterstützung durch Spitalgestift

3. Jan. 1814. Der Witfrau Rosa Rigert ist auf bittliches Anhalten des Hr. Landweibel wegen ihrem alten dürftigen Umständen $\frac{1}{2}$ Nthlr. aus dem Spitalgestift, erteilt werden, hingegen die Witfr. Clara Camenzind ist für diesmal abgewiesen worden.

Uniform Abgabe

7. Jan. 1814. Die dem Mathe Camenzind des Geschwend Andresen, dem Franz Küttel des Heinrichen sel. angeschafften Uniformen sollen auf das Rathaus zur Aufbewahrung gebracht werden, desgleichen solle der Huet, der Rock, Hosen und Gethen welche des Baschmelken selg. Sohn angeschafft worden sind, in die nämliche Verwahrung gelegt werden, sobald denselben abgedankt seyen wird, das Hemt und ein paar Schuh aber sollen dem letztern als ein Almosen verbleiben.

Straffe für fernbleiben vom Exerzieren

7. Jan. 1814. Über die von Hr. Exerziermeister vorgelegte Appel Liste, laut welcher einige Auszügler im Exerzieren ausgeblieben, und nach dem Beschluss des Hochw. Kantonsrates pr. jede Ausbleibung 24 S. Buss bezahlen sollen, ist erkannt, dass von dem Hr. Exerzier Mstr. die Listen noch einmal prüfen und die so absichtlich ungehorsam gewesen bezeichnen, welche dann zur Straf die Hälfte von obiger Buss entrichten sollen

Bemühung um Selbständigkeit

24. Jan. 1814. In der extra abgehaltenen Versammlung von einem wohlweisen Rath und einem ehrsamen Siebengericht unterm 24 Jänner 1814 wurde von dem Titl. regierenden Herren Landammann Jos. Maria Kammenzind durch eine kurze Darstellung der sehr wichtigen Ereignisse, welche durch den Eintritt der hohen alliierten Mächten in die Schweiz erfolgt, und die sehr kritische Lage der Eidgenossenschaft geschildert: und zufolge der Auflösung des Mediations Akt in Rücksicht unseres Vaterlands hierauf beschlossen, am zukünftigen Sonntag eine Landsgemeind nach dem Gottesdienst zu halten, und an dieser folgendes zu verhandeln:

1. Können wir uns auf eine gründliche gerechte Weise für die vor anno 1798 besessene Freyheit und Unabhängigkeit declarieren
2. Nach dieser Declarierung unsere benachbarten lieben Eid und Bundes Orte, von Luzern, Ury, Schwyz, und Unterwalden hievon schriftliche Nachricht mitteilen.
3. Ein wohlweises Bezirks Rat und ein wohlweises Siebengericht bis zur nächstkünftigen gewohnten Landsgemeinde bestätten.
4. Kann eine Commission aufgestellt und bevollmächtigt werden, nach vorkommenden Umständen um zu unserer freyen Existenz gelangen, und alle nötige Mittel und Anstalten hiefür zu treffen im Namen diesem Vaterland das *möglichst zu wirken, oder diese Auftrag dem wohlweisen Rat übertragen werden.*

Bemühung um Selbständigkeit

27. Jan. 1814. In der zweyten abgehaltenen Versammlung der obgemelten Behörde unterm 27. Jänner 1814 wurden zwey Schreiben von dem hochge. gesessenen Landrat in Schwyz abgelesen, worin in dem ersten vom 19. dies die Erklärung und Auflösung des Mediations Akt und deren Folgen, nebst der neuen Constituierung laut der Verfassung vor anno 1798 enthalten, in dem zweyten aber vom 25. dies die gänzliche Wiederrufung, des obigen Akts enthalten. Die Beybehaltung der bis jetzt bestandenen Regierung erklärt wird; so ward nach

Beratung dieser auffallenden Veränderung in Schwyz in Rücksicht unseres Vaterlandes erkennt, zwey ehren Gesandte von hier nach Zürich abzuordnen, um für unsere Sache sich zu verwenden ; übrigens aber mit der letzthin beschlossenen Landsgemeinde und derselben Aufträgen bis auf weitere Verfügung zu warten. – Als Ehren Gesannten sind gewählt Hr. Landammann Jos. Caspar Camenzind und Hr. Kirchen S. Mstr. Andreas Camenzind.

Rüge an Totengräber

27. Jan. 1814. Über die eingebrachte Klage wider der Andreas Niederer Todtengräber, dass er letzthin ein Grab kaum 3 Schuh (90 cm.) gegraben, und sich sonst auf dem Kirchhof unanständig betragen, ist erkannt, dass durch den Hr. Landweibel ihm angezeigt werden soll: dass er sich in Zukunft bestimmt nach dem Mäss welches gemacht wird, halte, und die Gräber nach demselben eröffne, auch sich gebührend Betrage, ansonst er auf die erste Klage von dem Dienst entsetzt werde.

Bemühung um Selbständigkeit

30. Jan. 1814. In der dritten abgehaltenen Versammlung der obgemelten respektierten Behörden vom 30. Jänner 1814 ward erkannt, dass zufolge des Vorberichts vom Titl. regierenden Herrn Landammann über die in den zwey ersten Sitzungen abgeschlossenen Verhandlungen, welche durch dazwischen gekommene Nachrichten nicht vollzogen werden. Nach Anhörung der Correspondenz; von einige guten Freunden in Zürich, und der Erklärung von den zwey Ehrengesannten wegen ihre unterlassener Sendung die schon beschlossene Landsgemeinde am zukünftigen Lichtmess Tag nach dem Gottesdienst gehalten werden soll, an welcher von den Landleüten

1. Der Wunsch vernommen werden, ob sie sich zu der ehemaligen unabhängigen Existenz im Fall selbe erworben werden könnte, erklären wollen, oder nicht.
2. Solle für die Erlangung dieses Gegenstandes eine Commission aufgestellt und bevollmächtigt werden, so gut möglich sich für unser Vaterland zu verwenden.

Zuwarten mit der Steuerbezahlung

Auf das Schreiben von der Standes Canzley worin die zurückgebliebene Steür gefordert wird, ist erkannt; dass einstweilen mit derselben noch zugewartet werde bis der Land S. Mstr. mit der Barschaft verfasst ist.

Bemühung um Selbständigkeit

7. Februar 1814. In der vierten abgehaltenen Versammlung der von einer Landsgemeinde bevollmächtigten respektierten Behörde des Hochw. Rats und Wohlw. Siebengericht vom 5. Hornung 1814 ist in Beratung gezogen worden, wie dem Wunsch von der am 2. dies extra gehaltenen Landsgemeinde entsprochen werden könne, welche einmütig erklärt hat, sofern es möglich sey, in unsern vor der Revolution besessene unabhängige Verfassung zurückzutretend, und auf eine geziemende Weise von dem Kanton Schwyz los zu stellen; ward erkannt:

1. Dass dem Kanton Schwyz der Anzeig durch ein Schreiben von dieser freyheitlichen Erklärung gemacht und,
2. Die Gründe von diesen Erklärungen auf die von den hohen alliierten Mächte, und nachher durch einen Beschluss der eidgenössischen Tagsatzung in Zürich förmlich aufgelösten Mediations Acte stützen wobey die ökonomische und Lokal-Umstände beygefügt werden

mögen, welche uns zu der bey 450 Jahre glücklich besessenen Existenz mit grösstem Verlangen zurück führen.

3. Auf gleiche weise soll an den übrigen 3 löbl. Bundes Kantonen, nämlich nach Luzern, Uri, und Unterwalden beförderlich geschrieben werden.

Rückgabe der Montur

7. Febr. 1817. Der Hr. Landweibel solle der Hr. Exerzier Mstr. ersuchen dass er die Appellisten der im Exerzieren ausgebliebene Mannschaft noch einmal reduzieren, die Abdankung für dieselben am zukünftigen Sonntag auf über 8 Tag rufen, welche alsdann bis auf weitere Verfügung entlassen, und ihre Montur und Armatur Stück, welche unter der Disposition der Gemeinde ausgegeben worden, auf das Rathaus in Verwahrung legen soll.

Aufforderung zur Unterstützung

7. Febr. 1814. Dem Ignatz Nigg im Rotzingel als Vogt des Jos. Maria Nigg von der Ägethen ist der Auftrag erteilt, dass der Carli Anton und dessen Schwester Maria Anna Nigg noch einmal zu einer billigen und verhältnismässigen Beysteür an ihre armen und kranken Bruder auffordern; im Fall sich aber die Fr. Maria Anna Nigg weigern sollte so wird alsdann oberkeitlich bestimmt werden, was von ihrem jährlichen wittmen Zins gesteuert werden soll – und durch strengere Massregeln zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden.

Rückständige Steuer

7. Febr. 1814. Zufolge dem Schreiben von der Kant. Kanzley Sub. 881 in welchem der Schluss eines Hochw. Kantons Rats über unsere zurückgebliebenen Cantonal Steür enthalten, und auf die Repartition der Ratsglieder beharren, hingegen auf unsere Gründe, welche sich auf das 13. Parere und des Grundgesetzes unserer Kantons Verfassung stützet, keine Rücksicht nehmen wolle; so ist beschlossen, dass der Rest von Gl. 328 für die zweyte Hälfte der letzten Steür, welches der 25 Teil ausmacht beförderlich von Hr. Land S. Mstr. abgesandt werden soll; anbey aber dem Grundsatz getreü bleiben, immer nur nach der Volksmenge Steuern zu wollen.

Bemühung um Selbständigkeit

7. Febr. 1814. Nach abgehörter Ablesung des Schreibens vom 5. dies Monats datiert, heüt durch den Hr. Landweibel express an den löbl. Kanton Unterwalden abgesandt worden, und der Sinn und Beschluss der letzthin abgehaltenen extra Landsgemeinde, und von derselben aufgestellte und bevollmächtigten Behörden enthaltet, ist dem Titl. regd. Hr. Landammann Dank abgestattet worden; mit gleichem Inhalt soll noch an die löbl. Stände Luzern und Ury beförderlich geschrieben werden, nach Schwyz aber mit einer Veränderung des 3. Paragraphs; und an Landammann und Rat des Kantons attestiert werden.

Trommel mit Gersauer-Wappen.

10. Februar 1814. Der Herr Landtweibel solle für den zu unseren Händen gekaufte Tromen des Herren Säckelmeister Gulden 12.- dem Tambur Major Kälin aber für ein Trommelfell 1 Gl. bezahlen und hiefür die Quittung einbringen: Der Tromen aber soll mit unserer Lands Wappen bezeichnet, auf das Rathaus getan, und nur im Fall wo er gebraucht werden muss, dem Tambour zugestellt werden.

Salz anschaffen.

10. Februar 1814. In betreff dem Vorbringen des Hr. Ratsherr Baggenstos in Rücksicht des Salzes, wie wir uns, in Folge unserer gegebenen Declaration diesfalls benehmen wollen; ist beschlossen, dass weil die Cantonal Salz Aufrechnung erst im zukünftigen April geschlossen, und dann unsere Landsgemeind wiederum folget, so soll Hr. Ratsherr Baggenstos bis zur besagten Landsgemeinde das Salz von Hr. Salz Director Castel beziehen, auf welches dann entschieden werden kann, wie man dasselbe ferners anschaffen wolle.

Belohnung des Siebengerichts

10. Februar 1814. Nach wiederholter Erinnerung, das Hr. Ratsherr Müller als zweymal avisirter Zuzüger in das 7 Gericht der Lohn zu fordern haben, und nach erstattetem Bericht des Hr. Landweibel, ist erkannt, dass der Schluss vom 6. Okt. 1813 in soweit bestätigt seyn solle, nämlich das Gerichtgeld solle immer in 2 Nthlr. bezahlt werden, aus welchem der Präsident, sieben Richter, Schreiber und Weibel samt zwey Lands Vorsteher jeder à 20 S. solle, Hr. Landweibel Winterzeit für das Einheizen und Sommerzeit für die Reinigung der Zimmer oder für angeschaffte Lichter begütert verbleiben; da aber der Hr. Vorsprech Klemenz Müller seine Amtsstelle nicht versieht, und für einige gekaufte Gerichtstäge für selben die 20 S. hinder d Hr. Landweibel liegen so soll aus diesem Geld der Hr. Ratsherr Müller befriediget, der Überreste Hr. Landsäckelmeister zugestellt werden.

Auswanderung

10. Februar 1814. Dem Aloys Müller Schreiner welcher auswandern will, ist der verlangte Reisepass und Heimatschein bewilliget worden, unter der Verbindlichkeit aber, dass seine übrigen Geschwister für alle daher entstehende Folgen haften sollen.

Dünkel und Schindelholz erteilt

10. Februar 1814. Da laut Vorbringen der Anton Camenzind im Bühl einige Stück Dünkel (Holzwasserleitung) etwas Schindeln Holz und zu Mistgräben notwendig Holz haben müsse, besonders aber die Dünkel zu legen bedürftig seye; ist ihm in Rücksicht der Notwendigkeit dato dasselbe in der Winterhalte I. Artikels erteilt worden.

Dank für Unabhängigkeitsschreiben

7. März 1814. Nach Ablesung der vier Rezepissen von den vier löbl. Waldstätten Kantonen auf die an selbe unterm 5. Hornung erlassenen Schreiben mit dem Inhalt unserer feyerlich geschlossenen Deklaration für unser alte Freyheit und Unabhängigkeit, auf welche später die verehrten Schreiben von dem löbl. Kanton Ury, und Unterwalden einlangten, und von den übrigen 2 Kantone Luzern und Schwyz noch erwartet werden, welche infolge der persönlichen kräftigen Empfehlung des Tit. regd. Hr. Landammanns und Statthalters bey der am 2. März in hier abgehaltenen Conferenz der Hochw. ehren Gesannten von Luzern, Ury, Schwyz und Unterwalden zur Aufnahme der alten Freundschaft und des bundesmässigen Schutzes alle Zuversicht er zweckt hat; ist hierauf erkannt, dass vorderst dem Hr. reg. Hr. Landammann Jos. Mar. Camenzind und Hr. Statthalter Jos. Caspar Camenzind für ihre gütige Verwendung und Bemühung der aufrichtigste Dank erstattet, dass nach Empfang der noch zu erwarteten Schreiben eine extra Versammlung von der Landsgemeinde bestellten Hoh. Behörde vom Rath und Siebengericht vorgeöffnet und die Dankschreiben abgeschlossen werden sollen; dann Ferners diese verehrte Schreiben samt dem Namens Verzeichnis der

Hoch. Ehrengesanten obgemeldeter Conferenz nebst unsern Vorstehern protokolliert und in unser Archiv aufbewahrt werden.

Gemeindrecht erneuern.

7. März 1814. Auf den Vorstand des Hr. Gemeindschreiber Remigi Küttels von Vitznau im Namen des Philip Küttels Sohn des Balthasar Küttels seel. um das hiesige Gemeindsrecht zu erneuern, indem anno 1812 dieser Gegenstand zu einem Untersuch gewiesen, und dato noch nicht berichtet seye; So ist hierauf nach verhörtem Bericht Hr. S. Mstr. Bläsi Küttel beschlossen, dass Balthasar Küttel das Landrecht anno 1792 erneuert habe, anno 1802 und 1803 aber nicht eingeschrieben gefunden worden, so soll dieses der nächst künftigen Landsgemeinde vorgetragen und deren Genehmigung abgewartet werden.

Anerkennung von Schwyz und Unterwalden

27. März 1814. Die fünfte abgehaltene Versammlung der von einer Landsgemeind bevollmächtigten Behörden eines hochweisen Raths und einem wohlweisen Siebengericht den 27. März 1814 hat nach der kurzen Wiederholung des bis daher geschehenen politischen Umstände von der Schweiz und wegen unsern Inneren Angelegenheiten in Betreff unserer Erklärung zur alten Verfassung, vermittelt welcher wir die Anerkennung von den löbl. 4 Waldstätter Kantonen begehrt und selbe laut abgelesener Correspondenz von Schwyz und Unterwalden sehr erfreüed, mit dem aufrichtigsten Ausdruck erhalten haben; von Ury aber nur auf eine bedingte Weise, und von Luzern noch, wie von Ury gründlich erwartet wird, beschlossen, dass auf ein jedes erhaltene Schreiben eine Rückantwort mit den dankbarlichsten Gesinnungen erlassen, und gegen Ury besonders das Mangelnde füglichst beygesetzt werden; nebst der Bemerkung, dass sie bey jedem Anlass für unsere Freyheit und Rechte sorgen möchten.

2. Taugliche Hebamme gesucht

2. April 1814. Über der von d. Herr Ratsherr Aloys Küttel erhaltenen Bericht, in Betreff dem ersuchen, mit dem hochwürdigen Hr. Pfarrer eine taugliche Person zur 2. Hebamme ausfindig zu machen, ist erkennt, dass weil sich unter diejenigen die sich angemeldet oder dazu erfreüen lassen, keine befindet; die man für diese wichtige Amt tauglich genug erkennen, so soll mit der Wahl noch ein ferneren Aufschub gemacht, abgemeldeten zwey Herren mit Zuzug des Hr. Ratsherr Baggenstos der Auftrag erneüert zugestellt seyn, eine solche Person aufzusuchen, und in Ansehung ihrer Pflichten ein Vorschlag entwerfen, damit sowohl für die Erlehrung als für die Kösten gesorgt werde. Die Frau Catharina Kammenzind aber soll als 1. Hebamme angenommen, und 2. lod ziehen solle: für die 2. Hebamme wird das Jahr Gehalt von einer Louisdor in seine Bewandtnis verbleiben.

Gewalttätig geschwängert

4. April 1804. Zufolge dem von Hr. Landammann Joh. Caspar Camenzind in Abwesenheit des regierenden Hr. Landammanns veranstaltete und abgelesene eidliche Verhör von der Anna Maria Cammenzind Tochter des Sebastian Camenzind von der Tannen welche in selben angibt, dass sie von dem Karl Maure in den Feldern zu Schwyz in der Zeit bey dem hiesigen Adlerwirt im dienst war, gewalttätig Geschwängert worden sey, ist erkennt, dass diese Vaterschafts Anklage dem hochweisen Rat des Kantons Schwyz angezeigt werden soll.

Bley ab Fenster gestohlen

4. April 1804. Über der von dem Joh. Georg Camenzind Pfister gemachte Anzeig, dass der Sagen Marzell Camenzinden Sohn mit Namen Georg in verwiechener Zeit in seiner Mühle ein Flügel aus einem Fenster gebrochen, und das Bley davon genommen habe, dass dieser auf gleiche Weise drey Fenster in des Hr. Salomonen Seiden Feüle und eines in dem Fuhrengaden zerrissen und sich das Bley wiederrechtlich zugeeignet, nebst einem frechen ausgelassenen Wandel führe, ist erkannt, dass der Vater und besagte Sohn auf zukünftigen Monatsrat zur Verantwortung zitiert werde, zur gebührenden Wahrung soll ihm solches der Hr. Landweibel beförderlich bekannt machen.

Anerkennung durch Ury

23. April 1814. Das auf die verehrenswürdige Zuschrift von dem hochver. Herren Landammann Räth und Landleüthen des löbl. Bundes Kantons Ury in welchem sie uns durch eine feyerliche Urkunde als Bundesgenossen frey und Unabhängig erkennen und ihres Schutzes und Beistandes in den ehevorigen Rechten und Freyheiten bestens versichern, ein innigster verbindliches und erkenntliches Dankschreiben erlassen werden.

Altes Landrecht wieder eingeführt

23. April 1814. An dieser Landsgemeinde soll durch den regierenden Hr. Landammann den Landleüthen der Anzeig gemacht werden, dass die Gesetze Verordnung, nebst allen Behörden welche uns seit 1798 durch eine fremde Mediation und Kantons-Verfassung auferlegt worden sind, in folge unsern Rekonstituierung vom 5. verflossenen Hornung gänzlich aufgehoben, und für unser Volk kraftlos und ungültig seynd, hingegen die vor dieser Zeit bestandenen Artikel Recht und Übung wieder als Gesetze und Landrecht anerkennt, und beobachtet werden sollen.

Militärordnung

23. April 1814. Soll Ferners in Beratung gestellt und empfohlen werden, das die Militär Ordnung wie selbe bis dato bestanden und von Jahr zu Jahr in 12 Mann von 25 Jahren abwärts ins Wachthabende Piquet gestellt werden, noch Ferners genehmiget werden möchte.

Eid mit 16 oder 18 schwören

23. April 1814. 5. Die Gemeinde soll durch ein Mehr entscheiden ob die jungen Landleüt welche das 16te Jahr erfüllt, oder aber erst wenn sie das 20te Jahr erreicht haben, der Eid zum Vatterland schwören müssen.

Landsgemeinde Ordnung

23. April 1814. Die Landsgemeinde soll wie gewöhnlich um 12 Uhr ihren Anfang nehmen, und bis Nachmittag um 3 Uhr die Besetzung der Amtsstelle und Abgemeldete wichtigeren Geschäfte behandelt werden, wo dann, im Fall dieselben berichtet sind, die Gemeinde aufhören und beeidigt werden sollen, oder der regierende Landammann findet noch eine kurze Verlängerung nötig.

Unterricht vom Hr. Pfarrer über die Pflichten des Vaterlandes

23. April 1814. Der Hr. Ratsherr Baggenstos ist ersucht seinen Hr. Schwager den Hochw. Hr. Pfarrer zu bitten, dass er oder der Hochw. Hr. Helfer morgens unter dem Gottesdienst einen Unterricht in Ansehung den vielen Landleuten welche der Eid des Vaterlandes bloss kennen, vielweniger erfüllen, der Gewalt den sie an der Landsgemeind ausüben, für das wohl des Vatterlandes und aus Gerechtigkeit und Vaterlandsliebe beobachten möchte auf ein passende Art abhalten wollen.

Heiratsbewilligung

23. April 1814. Über da Vorbringen des Titl. Hr. regierenden Hr. Landammann in betreff das sich der Hr. Anton Küttel des Silvanen seel. Sohn bey ihm gestellt, und erklärt habe, dass er ihm die Bewilligung erteilen möchte, sich mit einer Weibsperson in der Stadt Luzern verehelichen könne, indem er sich der bestehenden Verordnung unterziehe, die wegen dessen zu erfüllen erforderlich seyen ist erkennt, dass er dem Versprechen zu folg fortfahren könne, und die Artikelsmässige Zahlung erst bey seinem Einzug ins Vaterland leisten und entrichten müsse.

Eid der Verschwiegenheit ablegen

2. Mai 1814. Die Pflichten des Hr. Land S. Mstr. und der Hr. Lands Vorsprech sollen durch den regierenden Hr. Landammann nach dem sie der bis dahin übliche Eid geleistet haben, mündlich erklärt werden, besonders wird Ihnen als Beamtete welche im Rat und Gericht öfters den Sitzungen beywohnen, der Eyd der Verschwiegenheit nachdrücklich anempfohlen, und als eine wichtige und notwendige Pflicht an das Herz gelegt werde.

Heiratsbewilligung

2. Mai 1814. Dem Anton Baggenstos vom Bergli, welcher sich einer Weibsperson in Lauerz zu verehelichen wünscht, und um deren Bewilligungs Schein ansucht, damit er die Copulation in Lauerz halten könne, hoffe dass ihm derselbe erteilt, und keine weiteren Bedingnisse zu erfüllen habe, indem er von unserer Rekonstituierung nicht unterrichtet war, ist der Schluss erteilt, dass er anjetzo nach unserem Landrecht vor dem ehelichen Beyschlaf 50 Gl. bares Geld erlegen, oder annehmbare Caution leisten solle, falls aber unsere Unabhängigkeit in diesem Zeitpunkt wieder aufgelöst werden sollte, werde man ihm dasjenige wieder zurückerstatten, der Neüthaler aber nach alter Übung für den Vorstand entrichten, bevor ihm der Schuss und Bewilligung erteilt wird.

Strafurteil

2. Mai 1814. Der Hr. Landweibel wird dem Landjäger Anzeigen, dass er laut ausgefallten Strafurteil gegen Marzell Camenzind von der Sagen und seinem Sohn Georg die Execution befolge, dieselben am nächsten Sonntag nach dem Gottesdienst eine halbe Stunde zur Schande auf die Rathausstiegen stellen, dem Marzell Camenzind eine Ruthe in die Hand gebe, nach Verfluss der Halbstunde, wenn der Vater dem Sohn sechs Streich damit gegeben, wieder abnehmen; dass er beyde in der nächsten Kristen Lehr in der vorderste Stuhl in Kirchen führen, und noch 3 Monate lang die Aufsicht habe, ob sie in jeder Kristenlehre an ob bestimmtem Ort erscheinen. Jedes Ausbleiben aber dem regierenden Landammann anzeigen solle.

Nauendienst

Über das Anhalten des Marzell Müller Büchelers, um die Genehmigung des für ihn zu stellenden Kaspar Nigg des Jöhris Sohn als Nauenknecht ist erkannt, dass der Kaspar Nigg als angestellter Knecht im Namen des besagten Büchelers für die Zeit bis seine 3 jähriger Dienst ausgelofen ist, angenommen sey, jedoch weil die Bürgschaft schon mehrere Jahr ausgelaufen so soll Caspar Nigg Gl. 50 Caution oder gute Bürgschaft leisten, und dann unter die Verbindlichkeit stehen, welche dem Nauwen Dienst obliegt.

Dankschreiben an alle 4 Urkantone

2. Mai 1814. Ist erkannt, dass das am letzten Sonntag verehrte erhaltene Schreiben von den Titl. Hochg. Hr. Schultheis und täglicher Rath des löbl. Bundes Kantons Luzern heute abgelesen werde; dann solle allen 4 löbl. Urkantonen welche unsere Freiheit und Unabhängigkeit feyerlichst zu gesichert haben, den aufrichtigsten wärmsten Dank mit den freundschaftlichsten Ausdrücken zu gesandt werden, mit der angefügten Entschuldigung, dieser späten Antwort, dass diese wichtige Akten, der gewohnten Landsgemeinde vorgetragen und ihren vollen Ausdruck und erkenntlichsten Beyfall erhalten haben; gegen Luzern aber soll bemerkt werden, dass es uns noch erfreüender, und ihre Zusage desto angenehmer seye, wenn sie laut ihrem verdeüten von dem höchsten Gewalt des Kantons uns zukommen wird.

Einführung der alten Landrechte

2. Mai 1814. In folge des an der letzten Landsgemeinde abgeschlossenen Punktes, das von Seite dem wohlw. Rat ein Ausschuss bestimmt worden, welcher unsere alten Landrechte und Übungen besonders aber die Pfand und Zinsrechte in eine bestimmte und deutlichere Ordnung zu Papier zu fassen und zu Rativication der Gemeinde wieder vorzulegen, ist erkannt, dass in diesen Ausschuss die drey hochgeachteten Herren welche schon vor zwey Jahren zu dieser Arbeit von der Myenlandsgemeinde bestimmt worden sind, wiederum bestätigt seyn sollen, nämlich Titl. regd. Hr. Landammann Joh. Caspar Camenzind, Hr. Kirchenbaumeister Andreas Camenzind, Hr. Ratsherr Müller, wozu ihnen noch der Hr. Richter Balthasar Camenzind erteilt und erwählt worden ist.

Feier wegen Befreyung des Papstes Pius des VIII.

2. Mai 1814. Da am letzten Sonntag durch den Hochw. Hr. Pfarr zukünftigen Sonntag das Fest welches von unserem Bischof wegen der Befreyung und wieder in Rom einbegleitenden Heil Vater Pius VII. verordnet ist, zu halten verkündet worden; und der Titl. Hr. Landammann Jos. Mar. Camenzind zur grösseren Feyerlichkeit schon seine Mörser und etwas Pulver verordnet hat, so ist ihm hierfür der verbindlichste Dank abgestattet und das noch allenfalls mangelnde Pulver ab dem Rathaus zu nehmen bestimmt worden.

Diebstahl

2. Mai 1814. Zu folge dem Anzeig des Tit. Hr. regierenden Hr. Landammanns, das bei ihm der Treibwirth die Klage eingelegt, der Alexi Nigg habe ihm vor einiger Zeit ein Leintuch entwendet, welches er von ihm reklamiert aber nicht mehr erhalten habe, dass er ihn schon früh als ein verdächtiger Holzer kenne; Von Hr. Ratsherr Küttel wird hinzugefügt; das Jost Mar. Camenzind Metzger bei S. Antoni od. am Bürgerberg erfahren habe, dass dieser alldorten gekämmelte Seiden verkaufen wollte und da er selbe in einem zu geringen Preis

entschlagen, als verdächtig abgewiesen wurde, dass besagter Alexi Nigg schon in früher Zeit der gleiche Handel in Buchs getan habe. Ist erkannt, dass der Alexi Nigg in betreff obigen Frevel und seines verdächtigen Wandels von dem Landweibel und Landjäger heute noch auf das Rathaus gebracht, und in den oberen Turm eingeschlossen inhaftiert werden solle, dann soll er gehörig examinirt, die Kost von dem Titl. regierenden Hr. Landammann bestimmt und nach Massgabe seines Verhaltens im Turm, verbessert oder verringert, auch im Fall er sich unordentlich betragen würde, an Händen und Füssen angeschlossen werden.

Aufgebot von drittel Contingent.

13. Mai 1814. Über das angehörte Schreiben von Landammann und Rat zu Schwyz dem 7. dies worin Sie und zur verhältnismässigen Stellung der von einer hohen Tagsatzung geforderte Mannschaft eines drittel Contingents, in Freundschaft ersuchen, selbe in bereitwilligen Stand zu stellen, und an sie anschliessen zu wollen, ist erkannt, dass dieses als ein wichtiger Gegenstand sey, welcher die Beratung einer vollständigen Versammlung vom Hochw. Rat und wohlw. 7. Gericht am künftigen Montag vorgelegt werden solle, zu dieser Versammlung soll der Hr. Landammann Jos. Ma. Anton Camenzind durch die Kanzley von seinem Hof in Luzern eingeladen werden.

Hilfe für sterbende Anna Maria Camenzind in Willisau

Zufolge dem Schreiben von dem löblichen Waisenamt des Gemeinde Rat Willisau in welchem der Anzeig enthalten, dass in dortigem Spital die Anna Maria Camenzind Tochter des Gschwänd Anderesen an einer Brustentzündung krank liege und mit den Hl. Sterbesakramenten versehen sey, über welche Zuschrift eine Antwort von der hiesigen Kanzley erlassen, und darin vermeldet worden, dass laut ihrem Anzeig an dessen Vater, in betreff der Besorgung und Verpflegung laut unserem Landrecht angehalten werde, wozu wir ihnen im Weigerungsfall Hand bieten wollen, daher soll der fernere Bericht erwartet werden.

Bestätigung dass die alten Bundesverträgen und Pflichten eingehalten werden.

16. Mai 1814. In der siebten Versammlung einer bevollmächtigten Behörde von dem Hochweisen Rath und Wohlweisen Sieben Gericht unterm 16. Mai 1814 ward beschlossen, dass in Folge der abgelesenen hoch oberkeitlichen Zuschrift von unserem benachbarten löbl. Bundes Kanton von Schwyz datirt den 7. May, worin Sie uns einerseits der Freude über das an Sie erlassene Dankschreiben vom 6. dies bezeugen, und die alte freundschaftlichen Verhältnisse, mit dem vollen Glückwunsch, selbe in künftigen Zeiten mit dem gesamten Vaterland eines frohen Genusses der Bundes brüderlichen Freundschaft sichern zu können, anderseits aber und nach alters her bestandener Übung in Hinsicht der Mannschaftstellung zum eidgenössischen Dienste aufforderten, unsere verhältnismässigen Anteil zu ihrer Contingents Mannschaft zu bereitwilligen Stande aufnehmen zu wollen, und dem Rufe der eidgenössischen Tagsatzung zu folgen, auch die dies fälligen Lasten mit ihnen tragen zu helfen; In Antwort erlassen werden sollen. Dass wir nach unsern alten Bundesverträgen, die Pflichten, welche uns dieselben auferlegen, niemals versäumen werden, sondern diese als ein von unsern Vorvätern gegebenes und zu jederzeit befolgtes theüres Versprechen, auch forthin nach Kräften und Umständen erfüllen werden; demnach wir die von ihnen geforderte Mannschaft nach unserem Verhältnis zu ihrem Contingent in Bereitschaft stellen, und die zum allgemeinen Beytrag dadurch erfolgenden Lasten, unser Antheil übernehmen werden; wo sie und aber auch vergönnt werden, seiner Zeit über diesen Beytrag eine Rechnung vorzulegen.

Den übrigen löbl. Bundes und Nachbarständen Ury, Unterwalden und Luzern, soll über diese Aufforderung der Anzeig erlassen werden.

Vom Gemeindegenuß ausgeschlossen.

16. Mai 1814. Im Fall wir zu dem eidgenössischen aufgebotenen Contingent unseren Teil Mannschaft abschicken müssten, so ist über die Frage, welche avisiert werden sollen erkennt, dass Johann Nigg des Gigerjakobs als der 1. im 1814 Piquet, Marzell Nigg ab der Ägethen als der 2., Franz Müller ab Furth als der 3. Und Joh. Balthasar Camenzind in der Stalden als der 4. im ersten drittel Contingent wachthabend sey solle. – Hingegen der Joh. Georg Ammann welcher im abgewiechenen Jahr zweimal zur Stellung in sein Piquet hieher berufen und ohne Zweifel die Briefe erhalten hat, keine legale Ausweisung oder Entschuldigung geleistet, so ist er von unserem Gemeindegenuß ausgeschlossen und als Beysäss erklärt.

Uneheliches Kind

30. Mai 1814. Da in letzter Nacht die Anna Maria Camenzind v. der Tannen sich von dem angegebenen unehelichen Kind mit eidlicher Bestätigung ihres Verhörs, entbunden, und über die frühere Weisung, dass der Vogt oder die Verwandtschaft dem Täter Carl Aufdermauer in den Feldern zu Schwyz nachforschen solle, kein Rapport abgestattet wird, so soll der Hr. Landweibel das Kind in nächsten Tügen mit einem Begleitschreiben an Landammann und Rath zu Schwyz samt dem eidlichen Verhör und Kosten Verzeichnis abgesandt werden.

Mit offenem Messer angefallen

2. Juni 1814. In Ansehung dem Anzeig von Hr. Ratsherr Camenzind dass in und aussert dem Land das Gerücht ob schwebe der Marzell Camenzind. vom Schlag vor einiger Zeit eine Weibsperson von Weggis, welche zu hiesigem Doktor gehen wollte in der Bürglen angefallen, und von ihm mit einem offenen Messer Blut oder Geld abgefordert, da sie sich aber geweigert und um Hilfe gerufen sei er davon gelaufen.; wozu der Hr. Landweibel noch berichtet, dass die gleiche Geschichte der Aloys Küttel von der Käseren in Vitznau vor wenigen Wochen bei der hiesigen Krone erzählt habe, mit hinzufügen, dass er ihr die Säck durchsucht und Geld zu bekommen glaubte. Diese Weibsperson sei bei dem Anton Schilliger in der Lüzelau im Dienst, ferner wird als eine wahrhafte Aussage von dem Alois Camenzind im Oberurmi angegeben, dass obiger Camenzind im letzten Winter ihm alldort eingebrochen und Lebensmittel entfremden wollte. Ist beschlossen, dass der gemeldete Marzell Camenzind mit erster Gelegenheit durch Hr. Landweibel inhaftiert, und gleich wie der Alexi Nigg versorgt und examiniert werden solle. Falls er aber die ersten frevelhafte Handlung nicht bekannt wäre, so wird von dem Vorsteher in Weggis verlangt werden, dass die Weibsperson und der Alois Küttel v. d. Kosten eidlich verhört, nur entweder zur Straffe oder Satisfaktion gegen diesen verfahren zu können.

Freches Betragen auf der Rathausstiege

2. Juni 1814. Über den Anzeig des Landjägers, dass der Georg Camenzind von der Sagen, bey seiner öffentlichen Stellung auf der Rathausstegen, sehr frech und ausschweifend betragen habe, ist erkennt, dass ihm diesmal in Rücksicht seiner Jugend und schwachen Verstandes eine Nachsicht gestattet werde, sollte aber das mindeste Frevelhaftes von ihm gewahret werden, so solle er desto schärfer gezüchtigt werden.

Verkauf von Wächterschuhen

2. Juni 1814. Da bey der letzten Pfingsrechnung der Hr. Land S. Mstr. die Bemerkung gemacht, dass betreff einem paar Wächter Schuh die der Hr. alt Vorspr. Klemenz Müller gemacht und er nicht befohlen habe, von demselben die Zahlung begehrt werde, ist erkannt, dass weil das erstere Paar so Hr. L. S. Mstr. dem Wächter Rigert hat machen lassen zu klein, und der Hr. Landammann die bey dem Klemenz Müller erlaubt hat, so soll ihm dieses bezahlt, das übrige Paar aber der Hr. L. S. Mstr. zur Hand nehmen, und so gut möglich verkaufen.

Brenn- und Bauholz Auszeichnung

2. Juni 1814. In Betreff dem Brennholz auszeichnen und eine bestimmtere Ordnung führen zu können, ist beschlossen, dass am künftigen Fronleichnamstag bekannt gemacht werde, dass fernerhin laut dem Landsgemeindebeschluss von anno 1813 Bau- und Brennholz um die bare Zahlung in den angegriffenen Wäldern ausgezeichnet werden, daher sollen sich die Landleüt wo Brennholz nötig sind in Zeit 8 Tügen bey dem Landschreiber anschreiben lassen, wo ihm dann nach Einsicht dieser Listen, wenn sie es bedürftig sind unschädliches Holz erteilt wird und die aber so Bauholz verlangen, sollen sich in den nächsten Ratstügen in der Quatemberzeit anmelden, an sonst ohne in ausserordentlichen Fällen keines bewilliget wird.

Unehelich geborenen Kinder nicht in das Taufbuch einzuschreiben

2. Juni 1814. Über die Anmerkung das laut einer Kantons Verordnung vor ca. 4 Jahren den Hochw. Pfarrherren befohlen worden, die unehelich geborenen Kinder nicht in das Taufbuch einzuschreiben, und die Taufscheine dem Vorsteher zu zustellen, ist auf die nächste Monatssitzung verschoben.

Annahme -Verweigerung eines unehelichen Kindes

8. Juni 1814. Da von der hohen Regierung des benachbarten löbl. Kant. Schwyz am 6. dies und durch einen Läufer das uneheliche Kind welches dem Carl Aufdermauer zugehört, samt einem Begleitschreiben zugestellt wird, in welchem sie der Grund anführen, dass laut dort bestehendem Landrecht, eine Mutter pflichtig sey, ihr Kind Jahre und Tag zu behalten und zu besorgen, so ist hierüber zu Antworten befohlen, 1. Das dieses Landrecht nicht aussert ihre Botmässigkeit wirke. 2. Das besonders in diesem Fall wo eine Gewalttätigkeit begangen worden, und die Mutter an ihren Geburtsschmerzen gestorben ihre allfällige Schuld nicht mehr auf dessen Arme Eltern gewälzt werden könne, folglich dem rechtmässigen Vater des Kindes zur Erhaltung zustellen lassen werden.

14. August 1814. Dem benachbarten löbl. Schirm. Kanton Ury soll auf ihre verehrte Zuschrift vom 6. d. M. beförderlich, das Zeugnis unseres Hr. Landweibels übermacht werden, dass das uneheliche dem Carl Aufdermauer in den Feldern zu Schwyz zugehörige Kind von dessen Bruder und seinem Schwager am 31. Juli übergeben, und dem Franz Aschwanden von Flüelen zu Händen gestellt worden, dass selbes schon einen aufgeschwollenen Hals gehabt, und die Pflegemutter gemeldet, sie habe schon einige male die Gichter Krankheit an diesem Kind verspürt, daher es behutsam zu besorgen nötig hab.

Prozession Ordnung

8. Juni 1814. Dem Hr. Landweibel ist der Auftrag erteilt worden, dass er der Joh. Georg Camenzind Pfister auffordere, morgens bey der Prozession die Ordnung zu führen und 10 Soldaten die uniformiert das Hochwürdige Gut begleiten sollen, dem Ersten soll der Hr. L. S. Mstr. 2 Zürcherörtli, den Soldaten aber nur jedem eins bezahlen.

Beschluss zur 4 örtigen Konferenz

12. Juni 1814. In der achten Versammlung eines hochweisen Rath und eines hochweisen sieben Gerichts, welches auf anverlangen des hochgeachteten Herren Landammann Jos. Maria Camenzind am 12. Brachmonat 1814 abgehalten und von Ihme folgender Bericht abgestattet wurde, dass er nach der Ankunft des Hr. Schultheis Rüttimann von der Tagsatzung in Zürich vor wenigen Tagen eine Unterredung mit ihm in Luzern gehalten, und ihm unsere Lage und Verhältnisse, in welche wir uns in Ansehung der äusseren Schweiz befinden, dargestellt habe, wobey er ihm die jüngsthin erhaltene Aufforderung von dem löbl. Bundes Kanton Schwyz, betreff der verhältnismässigen Stellung von Mannschaft und Geldbeytrag zum eidgenössischen Contingent, auch die Äusserung welche der löbl. Stand Basel in Ansehung unser, über die Angelegenheit des M. Jgnatzi Nigg gegen Schwyz erlassen hat, bemerkt, er ihm diese Sache nicht als gleichgültig erklärt, sondern der ihm hierüber eröffnete Gedanken eine 4 örtige Conferenz hierher zu berufen, als eine sehr klugen Einfall gebilliget und angeraten habe, mit der vollen Zusicherung, dass Luzern alles gute für uns zu thun geneigt seye. Das er nachher eine Reise nach Stanz gemacht, und dort mit dem Hr. regierenden Hr. Landammann Kaiser und ehrengesanter Zelliger über diesen Gegenstand gesprochen, die ihm ebenfalls das vorhaben für zweckmässig bestätigt und ihre Gesinnung mitgeteilt haben, dass wirklich über andere wichtige Gegenstände von ihrer hoh. Regierung eine 3 örtliche Conferenz verlangt werde.

Über diesen angehörten Bericht, und nach entnommenen sehr wohlmeinenden Absichten für die künftige Begründung unserer Existenz und für alle auswärtige Hindernissen so gut möglich zu Sorgen, ward einmütig beschlossen, Hr. Landammann Jos. Maria Camenzind für seine getreue und unermüdeten Verwendung für unser Vatterland im Namen des gesamten Volkes verbindlichst zu danken, und seine klugen Anrath und bereits schon angeführten Unternehmung ganz willfälligest zu folgen, eine 4 örtliche Conferenz begehrt, und zu derselben alle 4 löbl. Bundes Cantone durch ein freündnachbarliches Schreiben preverieren, dass wir durch ihre gefällige Ausmittlung für die allgemeinen Angelegenheiten in betreff der Stellung von Mannschaft, und Beyträg zu eidgenössischen Contingent ec. auf eine solide und zweckmässige Art behandelt und befestiget werden möchte. Zur besseren Mitwürdigung und vorläufige Empfehlung ist der Hochgt. Regierende Hr. Landammann Joh. Caspar Camenzind mit Hr. Kirchenbau S. Mstr. Andreas Camenzind ersucht, sich nach Ury und Schwyz zu verfügen, da Hr. Landammann Jos. Mar. Camenzind das gleiche schon in Luzern und Unterwalden auch getan hat.

Anerkennung von Luzern

19. Juni 1814. Auf das wirklich eingegangene höchst erfreüende Schreiben von dem Hh. Schultheis und täglicher Rat der löbl. Stadt und Republik Luzern vom 15. d. M. welchem der gewünschte sehr wichtige feyerliche Akt von den G. G Hr. vom Rätth und Hundert angeschlossen, mit den aufrichtigsten Ausdrücken wahrer Bundesbrüderlichen Gesinnung uns als ein freyer Staat anerkennend ihres Schutzes und Wohlwollens versichernd, mit der Urschrift des Standeshauptes und dem Sigill ausgefertigt, soll ein innigst verbindliches Dankschreiben erlassen werden.

4 örtigen Konferenz

22. Juni 1814. Über der eröffnete Bericht des Titl. regierenden Herren Landammanns in betreff der erhaltenen Sendung mit d. Hr. Kirchenbau S. Mstr. nach Schwyz und Ury um eine 4 örtliche Conferenz hieher zu berufen, dass dem löbl Stand Ury die Gründe welche sie durch

ein oberkeitliches Schreiben verlangten schon abgesendet seyen, ist alles dasjenige was diesfalls vorgegangen als zweckmässig erachtet und Ferners empfohlen worden.

Holz für einen blinden Mann

30. Juni 1814. Da im Namen dem Liberi Müller, welcher der Holz Tagmen hat anschreiben lassen, verlangt wird, dass ihm derselbe unentgeltlich erteilt werde, so ist erkannt: dass er hierinfalls wie die übrigen Landleüth gehalten, und er dafür bezahlen solle, indem man ihm als einen armen blinden Mann an einem gelegenen Ort aufgezeichnet hatte.

4 örtigen Konferenz

30. Juni 1817. Nach einem kurz erstatten Bericht über die Sendung H. Landammann und Hr. Kirchen S. Meister nach dem löbl. Ständen Ury und Schwyz, und dem löbl. Kant. Ury auf anverlangen die Gründe unser verlangten 4 örtigen Conferenz schriftlich abgesandt worden, selbe es aber nach Verfluss 8 Tügen in betreff der Ausschreibung dieser Conferenz absich gelehnt und uns der löbl. Kant. Luzern als der Vor Ort der Waldstätter Kantone gewiesen haben, und auf gegebene Kenntnis der Hr. Landammann Jos. Mar. Camenzind der Hr. Amt Schultheis Rütimann darüber ersucht und belehrt hat; ist erkannt, dass bis morgens ein Schreiben an Schultheis und täglicher Rat in Luzern abgehen solle, welches eine Abbitt und Entschuldigung wegen dem, das wir sie als das Vorort der 4 Waldstätter Kantone um die Ausschreibung übergangen, und dann die Gründe und der Zweck der besagten Conferenz, mit dem ersuchen selbe befördern zu wollen, enthalten solle.

Mitgliederwahl für Empfang der 4 örtigen Conferenz

30. Juni 1817. Dem löbl. Kanton Schwyz und Unterwalden sollen ebenfalls die Gründe der schon gemeldeten vier örtigen Conferenz schriftlich mitgeteilt werden: zum Empfang und Beehrung der hoch. Ehren Deputierten der 4 löbl. Bundes Kantonen sind von hierorts als ausgeschossen Mitglieder erwähnt Titl. regd. Hr. Landammann Joh. Caspar Camenzind Titl. Hr. alt Land- und Amtsstatthalter Jos. Maria Camenzind Hr. Kirchenbau S. Meister Andreas Camenzind und Hr. Ratsherr Marzell Baggenstos.

Terminverschiebung der 4 örtigen Konferenz

4. Juli 1814. Über das letzte eingegangene Schreiben von dem löbl. Kanton Schwyz in welchem selbe die auf künftigen Mittwoch ausgeschriebene Conferenz abgelehnt und der zweyte Vorschlag welcher ihnen von Luzern gemacht worden, nemlich in Zürich sich versammeln zu wollen, angenommen haben, auch der regd. Hr. Landammann durch den Landweibel der Titl. Hr. Amtsstatthalter in Luzern hierüber Berichtet hat, so ist heüt dieser Gegenstand verschoben und die Ankunft desselben zu erwarten.

Auflösung der Schützengesellschaft

4. Juli 1814. Da titl. regierende Hr. Landammann von den Herren Schützenbeamten an der letzten Schützengemeinde alles dasjenige was der Schützenbruderschaft zugehört, nämlich Capital, etwas Geld, die Bücher samt den übrigen Gerätschaften zugestellt, und die Schützen Ämter abgelegt worden; dieweil selbe nichts auf dem Schützenstand zu verschiesse erhalten haben; So ist erkannt: dass die Gerätschaften auf das Rathaus in Versorgung gebracht, das Capital und Geld aber Hr. Land Säckelmeister zugestellt werden soll, welcher einstweilen die Bruderschafts Ausgaben daraus entrichten wird, dann ist zur Legitimation

der älteren Schützenbeamten einen Untersuch bestimmt, welcher von dem Landschreiber und Landweibel vorgenommen werden soll.

Zusage von Unterwalden zur 4 örtigen Conferenz

1. August 1814. Dem löbl. Bundes Ort Unterwalden nid dem Wald, soll auf ihre nachbarliches Schreiben v. 4. Julij in betreff ihrer Bereitwilligkeit zu der verlangt 4 örtigen Conferenz ein Dankschreiben aberlassen werden.

Unsicherheit mit dem Kant. Zug

1. August 1814. Da wir in dem Schreiben von unsern benachbarten Schirm Ort Schwyz eine abschriftliches Schreiben vom löb. Stand Zug erhalten, worin sie uns einesteils nicht als abgetrennt von Schwyz betrachten, anderseits die Zurückstellung des unehelichen dem Aloys Camenzind zugetauften Kindes missbilligen indem es nach laut ihrem Landrecht bey der Beeidigung der Elisabeth Bumbacher in Menzingen verbleibe; so ist erkannt, dass

1. dem löbl. Bundes Ort Schwyz ihre gütige Mitteilung verdanket.

2. Dem löbl. Stande Zug soll vermeldet werden, dass wir von dem löbl. Kanton Schwyz mit den übrigen Ständen Luzern, Ury und Unterwalden wieder als Frey und Unabhängig anerkannt sind, dass :/ in so fern sich der Vogt und Beystand dazu verstehe/: das Kind in Menzingen wieder abgeholt werde, und selbes wenn uns die Gemeinde Menzingen mit den Landrecht ihres Kantons gehörig entsprechen hätte, nicht zurückgestellt worden wäre; oder aber im anderen Fall vor dem competierlichen Richter seine Gründe vorzutragen der Aloys Camenzind empfohlen werden soll.

Trischenfischfang

1. August 1814. Diweil sich die Fischer von Beggenried um den Trischenfang wieder angemeldet und dieselben noch der letztjährige Betrag schuldig sind, so ist erkannt, dass solche 2 Neuthaler zuerst erlegen sollen, dann soll am nächsten Sonntag bekannt gemacht werden, dass der Fischfang mit Trischenbären verlehnt, und wenn sich Landleüt darum bewerben wollen, bis künftigen Herbstmonat bei Hr. Säckelmeister anmelden sollen, dabei aber wegen der Sicherheit dieses Fischfanges jedermann gewahrnet werde

Neu gewählte Hebamme

1. August 1814. Dem Hr. Ratsherr Aloys Küttel und Hr. Ratsherr Baggenstos ist wegen der Mühe und Obsorge für die Erlehrung der neu gewählten Hebamme der verbindlichste Dank abgestattet worden, und da von Seite tit. Hr. alt Landammann Kündig alle Bereitwilligkeit erwiesen, und er selbst der Rosa Müller Instruction erteilt hat, so soll ihm ein Dankschreiben übersandt werden, die Erlehrungs Kosten aber wird der Hr. Landsäckelmeister nebst den angeschafften Kleidungsstücken Hr. Ratsherr Küttel vergüten, für das Leztüre aber ist der Hebamme der Ersatz von ihrem Jahrgehalt bis auf weitere Verfügung noch vorbehalten.

Gichterkrankheit vom unehelichen Kind.

20. August 1817. Aus Erkenntnis unserer gnädigen Herren und Oberen dem benachbarten löbl. Schirm Kanton Ury soll auf ihre verehrte Zuschrift vom 6. des Monats beförderlich, das Zeugnis unseres Hr. Landweibel übermacht werden, dass das uneheliche dem Carl Auf der Mauer in den Feldern zu Schwyz zugehörige Kind von dessen Bruder und sein Schwager am 31. Heumonat übergeben, und dem Franz Aschwanden von Flüelen zu Handen gestellt werde, das selbes schon einen aufgeschwollenen Hals gehabt, und die Pflegemutter

gemeldet, sie habe schon einige mal die Gichter Krankheit an diesem Kind verspürt, daher es behutsam zu besorgen nötig habe.

4 örtigen Conferenz

14. August 1814. Über die zwei wohlgehaltenen Schreiben von dem benachbarten löbl. Stand Luzern vom 1. Verflorenen, und 3. dies Monats welche der Anzeig von der ausgeschriebenen verlangten 4 örtigen Conferenz und dasselbe in hier abzuhalten nicht stattfinden könnte, unsere Angelegenheit in einer privat Conferenz in Zürich zu beseitigen eingeleitet haben, enthalten, soll demselben unser Erkentlichkeit verdanket, und der Wunsch erneuert werden, dass sie unserern Gegenstand in Zürich oder an einem andern Ort mit dem löbl. Schirm Kantonen durch ihre Zuneigung und Wohlwollen ausmitteln möchten.

Redeverkehren und Schläghändel vor eigenem Gericht

14. August 1814. Auf die drey zerschiedenen angebrachten Klagen von dem Titl. regd. Hr. Landammann in Betreff verübten Frefeln von Redverkehren, Rauf- und Schläghandel die in verwiechenen Tügen gefallen sind, und über die Beratung, ob selbe zu einem Untersuch vor die Polizey Commission, oder auf ein andere Art vorgenommen werden soll, ist erkannt, dass die Polizey Commission welche unter der Kantons Regierung aufgestellt worden, durch unsere Reconstituierung vom 2. Hornung als aufgelöst zu betrachten sey; daher die vorgefallenen Schläghändel einer noch dem angehört und zur Verantwortung gestellt werden sollen.

Holz für neuen Gaden

12. Sept. 1814. Den Gebrüdern Küttel im Käpeliberg sind die verlangten 20 Stück Holz zu Erbauung eines neuen Gaden laut Artikel in einem schon angegriffenen Wald und mit Zufriedenheit ihres Vogtes erteilt worden.

Holzfrel im Oberholz

12. Sept. 1814. Zufolge dem Anzeig des Hr. Landsäckelmeister, dass er in verwiechenen Tügen im Oberholz mehrere Stück Buchis und Tannis Holz, auch ein Mehlbaum weggeholt gefunden, dass auch wirklich mehrere Buchen kleinere und grössere Buchen grün und dürre Studen im Totenlauizug liegen, und bey diesem Anlass der Meinrad Nigg und des Jost Küttels selg. Sohn Buchen und andern Studen holzen gesehen haben, ist erkannt: dass der Hr. Säckelmeister diese Fuder Stücken so gut möglich zum nutzen des Landes verwende, obige zwey aber auf nächsten Monat Rath zur Verantwortung zitiert werden sollen.

Verdächtiger Alexi Nigg

12. Sept. 1814. Da der Alexi Nigg kürzlich wieder ins Land zurückgekommen, und vom Vernehmen nach als ein Verdächtiger von dem Landjäger begleitet worden, so soll ihm der Hr. Landweibel beförderlich der Pass und Heimatschein abfordern, und dessen Brüder und Verwandte der Anzeig machen, dass sie besonders Wachtsam auf ihn seyn sollen, ansonst schärfere Massregeln gegen ihn vorgenommen werden müssen.

Verehelichung mit einer Protestantin

3. Oktober 1814. Auf das Schreiben von Alois Camenzind welcher sich dato bey einem Herrn im Dienst zu Biel befindet, und sich mit einer Weibsperson zu verehelichen wünscht, die aber Protestantischer Religion ist, so soll ihm durch hiesige Kanzley in Antwort vermeldet werden,

dass er in diesem Fall wie jeder andere Landmann gehalten werden, nämlich seine gemeldete Weibsperson soll sich 1. Zur Katholischen Religion bekennen, 2. Nach laut Artikels Gl. 50.- und ein Nthlr. Bewilligungstaxen erlegen, als dann werde man ihm die Bewilligung zur Copulation mitteilen und die Verehelichung in Betreff des Landrechtes als gültig erkenne.

Wiederechtlich Stauden gehauen

3. Oktober 1814. Da der Hr. L. S. Mstr. anzeigt, dass noch mehrere Fuder Studen im Oberholz und Totenlauizug liegen, die wahrscheinlich wiederrechtlich gehauen worden, so ist erkannt, dass er selbe entweder aldort verganden, oder zu Burden auf das Rathaus bringen lassen soll.

Weil der Sebastian Küttel alt Kronenwirt angezeigt wird, dass er schon einige mal Studenburdeli im Dorf verkauft und betreff obigen Fudern etwas verdächtig gehalten werde, so soll er am nächsten Monat Rat zur Verantwortung berufen, und der Hr. L. S. Mstr. soll sich des näheren hierüber erkundigen und den Rapport abstaten.

Versteigerung von Gärten

3. Oktober 1814. Die Bleü und Bachstatt Gärten sollen wieder auf 6 Jahr in den nämlichen Vergandungs Bedingnissen von Hr. Landsäckelmeister dieses Jahr versteigert werden, auch das Stuck am Strickweg wenn es der Hr. Landsäckelmeister für gut findet.

Post an Sonntagen versehen

3. Oktober 1814. Zufolge dem bittlichen Ersuchen, ist dem Carl Camenzind v. Grosshus in seiner Straf Urteil soviel Nachlass gestattet worden, dass er künftigen Winter wenn der Vater ihn bedürftig ist, mit selbem an den Sonntägen die Post versehen könne, jedoch dass er an solchen Täg in den Nachmittägigen Gottesdiensten bestimmt im angewiesenen Stuhl erscheinen soll, auch mag er die Wirtshüser um sein Verdienst besuchen, aber nicht aus seiner Geld zehren

Schlechte Kirchen- und Landstrassen

6. November 1814. Über den Anzeig des Hr. Landammanns dass ihm Klag über die Kirchen und Landstrassen eingebracht worden, dass selbe durch die eigentümlichen Güter besonders auf Furth und Linden im schlechten Stand erhalten werden, ist beschlossen, dass am künftigen Sonntag in der Kirche bekannt gemacht werde, das selbe Eigentümer die Kirch oder Landstassen zu erhalten schuldig sind, in Zeit 14 Täg in gehörigen Stand stellen sollen, an sonst nach dieser Zeit aber der Hr. Landsäckelmeister auf ihre Kösten machen lassen werde.

Annahme der Getränks-Rechnung

6. November 1814. Die von Seite dem Hr. Proviantschätzern vorgelegte Getränks-Rechnung von der Sonnen, Rössli, Kronen, Sebast. Rigert Seiler, und Kronen Baschi ist für diesmal angenommen worden, hingegen sollen die Hr. Proviant-Schätzer in Zukunft nach laut hiesigen Landsartikel mit den Wirten zu Werke gehen, und die Wirte sollen nicht mehr einkellern ohne Vorwissen der Hr. Proviant-Schätzern bey Verantwortung und Straffe welches der Hr. Landweibel selben anzeigen soll.

Flintenreinigung

7. Dezember 1814. Dem Hr. Landsäckelmeister ist der Auftrag erteilt, dass er die 6 Flinten, welche auf dem Rathaus sind, reinigen und von dem Rost gesäubert einschmieren lassen soll

Auftrag an Vogt um gemeinsamen Haushalt

Stefan Camenzind in der Bürglen ist als Vogt seines Bruders entlassen, und dagegen der Martin Camenzind im Altweg bestimmt worden mit dem ernstlichen Auftrag, dass er mit Beyhilfe des Frauenvogt nach laut dem letzthin gegebenen Ratschluss der Mann und Frau zusammen bringen eine Haushaltung führen und soviel möglich im Frieden sellen, damit sich dieselben noch auf eine Zeit ohne Almosen zu sammeln erhalten können.

Inspektion in Schwyz und Abmarsch nach Pontarlier

Napoleon war wieder an die Macht gekommen und drohte in die Schweiz einzufallen. Die Gersauer mussten ebenfalls wieder ein Kontingent (24 Mann) stelle und sich den Schwyzern anschliessen.

Alt Kirchenvogt Alois Kamenzind war Exerziermeister

Schuster Alois Kamenzind sein Gehilfe

Sie stellten sich am 8. April in Schwyz zur Inspektion und marschierten am 12. des Monats mit dem Unterleutnant Joh. Georg Müller, alt Weibel, endlich von Gersau ab. (nach Pontarlier)

Schwyz konnte den Gersauern keine Waffen mehr zuteilen da sie ihr eigenes Volk nur unvollständig damit versehen könne. In dieser Verlegenheit, schaffte Gersau sogleich gegen bare Bezahlung 6 Stutzer samt gehöriger Jägerarmatur und 6 Flinten samt Zubehör von Luzern aus an.

Am 17. Mai reiste diese Mannschaft ab und schloss sich in Schwyz an das dortige Kontingent an. Diese 6 Gersauer Jäger waren in der ganzen Kompanie die einzigen, die nach eidgenössischem Fusse bewaffnet waren. Die übrigen hatten bloß gemeine Flinten. Von diesen Leuten wurden nur 6 Mann Füsiliere zu Kompanie Sidler gestossen, die nach Genf ziehen mussten. Die Ueberigen standen im Bataillon Felchlin und machten den Zug ins Pontarlier mit (.....)

Die Schweiz konnte nun ihre Truppen entlassen. Das Bataillon Felchlin traf am 6. August in Schwyz ein. Die Gersauer Soldaten kehrten alle gesund und wohlhalten in ihre Heimat zurück.

1815

Spielen Essen und Trinken in Wirtshäusern für Arme verboten.

26. Januar 1815. Die Remetour unter der Anzahl der Armen welche Spital und Speng beziehen, ist der Berathung einer vollständigen Ratsitzung aufbehalten, hingegen die ältere Verordnung das solche Arme die Spital und Speng nehmen das Spielen, Essen und Trinken in Wirtshäusern untersagt und die Wirte abgewarnet seyn sollen, ist am nächsten Sonntag in der Kirche bekannt zu machen befohlen.

Anfrage zur Kriegsbereitschaft

26. März 1815. Da uns durch ein Schreiben von U. B. L. N: E u. B in Schwyz datiert den 23. d. Monats März die sehr wichtige und gefahrvolle Lage des gesamten Vaterlandes über die so schnellen Fortschritte Napoleon Bonaparte in Frankreich forstellet, dass sie von der Hoh. Tagsatzung in Zürich zur Bereitschafthaltung ihrer Kontingents-Mannschaft aufgefordert, und zur Gegenwehr gegen dem besagten allgemeinen Feind mitzuwirken. Entschlossen haben, uns eben daher bundesmässig Angehen, nach unsern Kräften das unserige an Mannschaft und Geld auch beytragen zu wollen, so ist diesem Schreiben zuzufolg, die Sache als ein

wichtiges Geschäft der Beratung einer Landsgemeinde zu geben werden welche heüt in der Kirche gerufen , und morgens nach dem Gottesdienst solche bey Ehr und Eid soll gehalten werden; dann wird ein Antwortschreiben über unsere Ansichten und Entschlüsse dem löbl. Benachbarten Stand Schwyz erlassen werden.

Aufgebot von 12 Mann ins Activ-Piquet

28. März 1815. Das in Folge des gestrigen Landsgemeind-Schlusses 12 Mann in das Activ-Piquet und 12 andere in die Reserve gestellt erforderlich aufbotten und im Fall die 12 Ersten Activ Auszügler abgerufen, die Reserve auf einen zweiten Ruf nachfolgen sollen um aber diese Mannschaft auszuheben und zu Regulieren nach der Weisung ob gesagter Lands-Gemeinds, ist nach Ablesung der Auszugs-Liste von derjenigen Mannschaft im Jahre 1813 auf dem Activ-Piquet gestanden als eine Richtschnur angefangen, die auf obige 12 ersten Mann im Alter abwärts als das 1814 er Piquet betrachtet worden, und also laut Bürger-Register der Erste auf gemeldetes 14ner Piquet im Alter nachgefolgte, in das Activ Auszügler Piquet gestellt und fortgefahen werden soll.

Bereitschaft des Activ Piquet

28. März 1815. Das Activ Piquet soll sich am zukünftigen Freytag allhier versammeln, und bereitchaftlich einfinden, auch bis an diesem Tag soviel möglich uniformiert sein, über noch fernere vorkommende Umstände zu verfügen, wird an besagtem Freytag eine Sitzung gehalten werden; bis auf diese Zeit wird auch eine nähere Auskunft über unser Antwortschreiben, welches bald möglichst an U: G: L: u. B: in Schwyz abgehen soll, abgestattet werden können.

Abfordern von Gewehren im Zeughaus Schwyz.

28. März 1815. In Betreff dem Landsgemeind Schluss um unseren Anteil Gewehre aus dem Zeughaus von Schwyz abzufordern, soll obigem Schreiben nur bittweis angeführt werden, in dem wir wirklich mit keinen solchen versehen sind, und wegen anderen Angelegenheiten und Rechnung nicht eintreten.

Piquet in marschfertigen Stand setzen.

31. März 1815. Die im Activ Piquet sollen sich in marschfertigen Stand setzen, vor ihrem Abmarsch alle Tage zwey Stund exerzieren, als Exerziermeister ist der Hr. Kirchenvogt Aloys Camenzind mit einer billichen Entschädigung ernannt, wozu ihm noch der Aloys Camenzind vom Ruchenberg als Mitgehilfen besonders an Werktagen bestimmt ist.

Anwerbung in Holländische Dienst

3. April 1815. Auf das sehr freundschaftliche und mit schmeichelhaften Ausdrücken eingelangte Schreiben von dem Hochge. Hr. Amtsstatthalter und General Aufdermauer in Schwyz samt einer sehr günstig geschlossenen Capitulation für eine katholische Schweizer Infanterie Regiment unter königl. Hoheit der vereingit Niederlanden, welchem an uns das höfliche Ansuchen bey gefügt ist, Ihm in unserm kleinen Staat die freywillige Werbung gestatten zu wollen: soll in Antwort erteilt werden, dass wir ihm zu seinem vorteilhaft Unternehmung dem glücklichen Fortgang wünschen, die geeinigten Entsprechung seines Ansuchens da aber nur wegen den gegenwärtigen Zeitereignissen, die das gesamte Vaterland betreffen und die Einfrage bey der ordentlichen Landsgemeinde dermalen hindern, seiner Zeit aber den unbezweifelten Erfolg ihnen anzeigen werde.

30. April 1815. An der Landsgemeinde vom 30. April 1815 beehrte der General Aufdermauer die Erlaubnis, dass er hier für den holländischen Dienst junge Leute anwerben dürfe. Die Erlaubnis wurde ihm unter der Bedingung erteilt, dass er eine freiwillige Gabe für den hiesigen Schützenstand entrichten soll.

Rede vom Landammann vor dem Abmarsch

6. April 1815. Der tit. reg. Hr. Landammann ist ersucht, den 12 Auszögern vor ihrem Abmarsch versammeln zu lassen, und denselben ein Andenkrede passende Anrede zu halten, um sie einer teils an Treü, Gehorsam und Pflicht für die Verteidigung des Vaterlandes, anderseits für die Einigkeit und gute Besorgung unter ihren selbst zu Erinnern und anzuempfehlen.

Salz auswägen.

2. Mai 1815 In Betreff dem Anfang und Ende im Salzauswägen zwischen dem neü und alten Salzauswäger ist erkannt: dass die Abwechslung am zukünftigen Pfingstmontag geschehen solle, in welcher Zeit der alte Salzauswäger Hr. Ratsherr Marzell Baggenstos sein noch vorrätiges Salz aufbrauchen, und der neüe Salzauswäger Hr. Vorsprech Aloys Müller mit seinem Bruder Marzell Müller die Salzwag und Gewicht nämlich Marktgewicht zu 34 Lod pr. Pfund anschaffen kann. In Ansehung der künftigen Salz Anschaffung werden die Herren Landammann Jos. Maria Camenzind und Hr. Ratsherr Baggenstos beförderlich sorgen, und von Hr. Jacob Cathel in Schwyz vernehmen, ob er uns solches Particular wie dem Cant. Unterwalden liefern wolle, oder sich anderswo bedienen müssen.

Aufgebot von der Militärkommission Schwyz

7. Mai 1815. Auf das gestern eingegangene Schreiben von der Militaire Commission des Kantons Schwyz worin sie uns auffordern, dass wir die 12 Mann bereit, mit gehöriger Uniform auf die Stunde bis auf den 12. d. Monats marschfertig haben, und jhnen ein Verzeichnis von dieser Mannschaft und welche als Jäger gekleidet, eingesannt werden möchten, ist gänzlich entsprochen worden, daher die 12 Mann im Reserve Piquet Aufgebotten, und dem abwesenden Mathe Camenzind in Obkirch bei Sursee geschrieben werden soll.

Da heüt schon die gemeldeten 12 Mann durch einen Ruf auf morgens um 12 Uhr zu erscheinen bestimmt sind, so wird am gleichen Tag um 1 Uhr eine Sitzung gehalten, und die fernere vorkommenden Umstände verfügt werden.

4. Stund exerzieren

8. May 1815. Die gestern aufgebottenen 12 Mann im Reserve Piquet sollen sämtlich vortreten, und Ihnen die Erklärung gegeben werden, dass Ihnen in Betreff andern stellen bis am 10. d. M. Zeit gestattet sey, dass sie sich gehörig uniformieren, auf jeden Tag marschfertig seyn und alle Tag 4 Stund Exerzieren sollen, auch jedem der diese Pflicht erfüllt 12 Schl. Taggeld v. Land Säckelmeister bezahlt werden.

12. Mai 1815. Das heut abmarschierende Piquet soll der Hr. Landweibel begleiten, von dem titl. Hr. Landammann den Soldaten eine Ermahnungsrede gehalten, und wie dem 1. Piquet ein Rubel pr. Soldat geschenkt werden.

Bruder Jakob Nater

15. Mai 1815. Anfangs Mai starb im Kloster Einsiedeln Bruder Jakob Nater, der beim Bau unserer Pfarrkirche als Baumeister waltete, sämtliche Zeichnungen und Spezialpläne erstellte und für genaue und pünktliche Bau-Ausführung sorgte. Ihm haben wir es vorzüglich zu verdanken, dass der Bau so solid und so schön in Ebenmass in allen seinen Teilen ausgeführt wurde. Der Abt des Klosters Einsiedeln meldete sein Ableben, worauf am 15. Mai 1815 der Rat beschloss: Weil dieser würdige und um den Kirchenbau wohlverdiente Mann, dem wir für seine Obsorge, Tätigkeit und für die Herstellung eines so schönen Tempels sehr vielen Dank schuldig sind und den wir in seinem Leben doch mit keinem Geschenk erfreut, nun gestorben, so soll morgen für ihn ein Nachgedächtniss mit musikalischem Seel- und Lobamt gehalten werden. Die Mitglieder des Rates und der Kirchen-Baukommission sollen dabei in Mänteln erscheinen. Es soll ferner mit allen Glocken geläutet und für 2 Neuthaler Brot in die Kirche getan werden. Auch sollen alle drei Geistlichen zusammen 9 heilige Messen lesen und dem Pfarrer Auftrag gegeben werden, die übrigen Gedächtnisse, und Jahrzeit zu halten.

Im Turm verwahrt

18. Mai 1815. Da der Alois Camenzind Träxler auf die wieder ihn geführte Klage in Betreff der vor einem Jahr ihm unehelich zugestellten Kinds von der Elisabetha Bumbacher in Menzingen, sich dem Urteil v. Hr. Oberen nicht unterworfen, und dagegen seine Gründe wiederholt, dass er Falsch angeklagt worden, und deswegen der Fehler nicht erkannt seyn könn; so ist auf die ihm angegebene Ermahnung, über welche er in seiner Meinung beharrte dem Hr. Landweibel der Befehl erteilt worden, das er der Alois Camenzind in oberen Thurm verwahren, ihm des Tages 3 mal Suppen Wasser und Brot geben und solange nicht examiert, noch verhört werden solle, bis er selbst Examinatoren verlangt, oder sich unbedingt erklärt, dem Urteilspruch sich gänzlich zu unterziehen.

Allarmfeuer auf der oberen Rengg

29. Mai 1815. Das auf das eingegangene Schreiben von der Militär Commission des löbl. Benachbarten Kantons Schwyz vom 24. d. Monats, worin selbe auf an verlangen S. Exelenz Hr. General Bachmann und auf den Wunsch des löbl. Standes Ury in Rücksicht der dringenden Notwendigkeit Anstalten zu treffen, um wichtige Nachrichten wie diejenige eines feindlichen Angriffs oder Einfalls mit grösster Schleüigkeit in der ganzen Schweiz zu verbreiten; uns bittlich ersuchen, auf der obern Rengg ein Allarmfeuer mit den nötigen Wächtern versehen zu veranstalten und auf und aufzustellen, in beförderlicher Antwort gemeldet werden, dass wir zum allgemeinen Besten das unserige beytragen wollen, bevor aber notwendig wissen müssen welche Ordern diese Wacht zu befolgen, mit welchen andern Allarmfeür das hiesige in Verbindung stehe, und wer dessen Unkosten zu tragen schuldig seye.

Obligatorische Militärflicht Auswärtiger

24. Juni 1815. Alle diejenigen Landleüt, welche äussert unserem Land wohnen und das 20. Jahr angetreten und das 30. Noch nicht zurückgelegt haben, sollen durch die Kanzly aufgefordert werden, dass sie bey Verlust ihres Landrechtes angehalten seyen, ihre Pflicht im Militärdienst mit und neben unsern Einwohnern zu erfüllen, oder sie könnten sich durch hinlängliches oberkeitliches Zeügnis ausweisen, dass sie diesen Schluss nicht folge leisten können

Gebet betr. Kriegszeiten.

24. Juni 1815. In Betracht dieser gegenwärtigen betrübten Zeiten, und der traurigen Folgen, die durch den schrecklichen angrenzenden Krieg auf die Eidgenossenschaft sich verbreiten konnte, ist für sehr ratsam gefunden worden zu Verordnen, dass ein Gebet angestellt und nach gutbefinden des Hochw. Hr. Pfarrer in künftiger Woche abgehalten werden.

Ende des Krieges

27. Juni 1815. Das auf das eingegangene schätzbare Schreiben von Titl. Hr. Amts-Statthalter und General auf der Maur in Schwyz worin er uns die abschriftliche höchst wichtige offizielle Nachricht von dem Titl. Hr. Landammann Wäber in Zürich unterm gestrigen Datum eilfertigst mitteilt, dass Napoleon der Krone Frankreichs entsagt, die beyden Kammern deputierte in das General Quartier der hohen Alliierten abgesandt, um den Frieden zu begehren, und die Feindseligkeiten zu unterbrechen ; hiermit die gute Sache triumphiert, und der Krieg für die Eidgenossenschaft erlediget, und glücklich für selbe ausgefallen sey. Dem Hochgeachteten Hr. Amtsstatthalter und General auf der Maur ein freundschaftliches Dankschreiben als Antwort erlassen, einige Salven von Mörserschüssen zur Freude vormittags auf dem Bühl abgefeürt, und dem Titl. reg. Hr. Landammann der Neuthlr. So er dem Eilbott behändiget hat, vom Hr. Land Säckelmeister abgestattet werden soll.

Wiederherstellung des Büölkäpeli

3. Juli 1815. Da das Bühlkäpeli in einem ruinierten Zustand sich befindet, und für notwendig gefunden wird, dass es entweder ganz hinweg geschafft, oder repariert werde, ist erkannt, dass die im ältesten Landbuch enthaltenen Beschwerde wegen dem Unterhalt desselben in einer Sitzung vorgelegt, und die Reparatur bis das Holz aus dem Sellenwald hinab gereistet ist, einstweilen verschoben bleiben soll.

Militär-Quartier in Gersau

7. August 1815. Zufolge dem Schreiben von dem Hr. Kriegs Kommissarius löbl. Kant. Schwyz, das heute noch zwischen 25 und 30 Mann vom Bataillon Fekle hier kommen und selbe gehörig Quartier angeschafft werden möchten, soll der Hr. Landweibel in den Wirtshäusern zur Sonne, Rössli und Krone, nachfragen wie viel ein jeder einquartieren wolle, dann soll jedem Soldat per Tag um 26 Schl. anständig zu Essen gegeben werden, das kein gründliche Klage gemacht werden darf, der Offizier aber soll in dem Wirtshaus logiert werden, wo die meisten Soldaten hat, selben eine anständige bürgerliche Kost mit einer Buttel Wein per Tag gegeben werden, die Wachtstube soll auf dem Rathaus in der Burgerstuben und mit Stroh und Licht versehen werden.

Bataillon Fekle aufgelöst

20. August 1815. Da am verwiechenen Sonntag den 6. d. M. dem sämtlichen Bataillon Fekle bis auf anderthalb Comp. des Sold und Dienstes abgedankt worden. unter welchen von hierorts nur 3 Mann stehen verbleiben, so ist für ratsam gefunden , dass von den einstweil Entlassenen Soldaten die Armatur und Equipierungs Stück durch den Hr. Landweibel abgefordert, und auf das Rathaus abgelegt werden, von Seite unser, soll bis zur gänzlichen Auflösung keine Abdankung geschehen, auch betreff einem Regal an der nächsten M-Sitzung gemeldet werden.

Alter schwacher Schiffmann

4. Sept. 1815 Da sich die Hr. Väter Capuziener betreff dem alten schwachen Schiffmann Jos. Mar. Camenzind beklagt, dass man mit ihm in allfälligem Wind und Wätter nicht mehr versorget sey, ist beschlossen, dass in Zukunft einen tauglichern Schiffmann, oder noch einen zu obigen anzuordnen sey, damit diesfalls keine Klagen vorgebracht werden.

Keine neuen Kaputtröcke für Nachtwächter

2. November 1815. Den Nachtwächtern ist von hierorts kein neüer Kaputrock bewilliget worden, sondern sie sollen sich vor der gehörigen Kirchengemeinde dafür anmelden.

Fischfang mit Tryschenbären

19. November 1815. Weil der Hr. Landseckelmeister bey der letzt angeordneten Gand wegen dem Fischfang mit Trischenbären mit der Käufern nicht übereins gekommen, und sich wegen der zu kurzen Zeit das Lehe nicht einlassen wollen ist nun die Vollmacht erteilt; dieser Fischfang mit Trischenbären auf 1 Jahr ungestört hiesigen oder Fremden Fischern zu verlehnen und davon so viel als möglich zu lösen.

Lästiger Gassenbettel

11. Dezember 1815. Da der Gassenbettel von Fremden allzu häufig und überlästig wird, und wirklich bey dieser strengen Zeit die Unterstützung für die hiesigen am nötigsten angewendet werden sollte, so ist in Betrachtung dieses lästigen Gassenbättels eine Verordnung zu treffen beschlossen worden; dass am Sonntag vor Hl. Weihnacht nach dem Gottesdienst eine Gemeinde in der Kirche soll gehalten, um nach den Umständen sich zu beraten, und dann nach günstig erfolgten Gemeinds Beschluss nachher in einer Ratssitzung das weitere verfügen, wo zugleich über die einheimischen Armen etwas gesprochen werden kann.

Ausschreibung für Schweizergarde in Frankreich

24. Dezember 1815. Über das erhaltene Schreiben von Hr. Werbungs- Comihisair Viktor Jütz in Schwyz betreff der Verdoppelung der hundert Schweizer Garde in Frankreich, ist erkannt, dass weil hiesige Landleüt an diesem Dienst auch Anteil nehmen können, so soll diese Einladung bekannt gemacht, und dem Obst. Titl. Hr. Werbungs- Comihisaire das Schreiben verdankt werden.

Anstellung eines Kirchensingers

28. Dezember 1815. Da Hr. Landweibel Dionys Nigg seine Entlassung als Kirchensinger verlangt hat, so ist ihm dieselbe erteilt worden, um aber wieder ein taugliches Subjekt zu diesem Dienst zu erwählen ist dem Hochw. Hr. Pfarrhelfer der Auftrag erteilt, und ihm ohne oberkeitliche Bestätigung überlassen worden, in den gleichen Verhältnissen ein Kirchensinger zu bestellen, welches ihm aber durch den Landschreiber angezeigt werden soll.

Kapelle Kindli-Mord

1815. In der Kindlimord-Kapelle hängt ein Gemälde von 1815 welches den Kindlimord darstellt und durch eine Inschrift den Inhalt der Sage angibt.

Kinder zur Taufe in die Kirche bringen.

Es ist künftighin beyden Hebammen untersagt seyn, die Kinder durch andere Weibspersonen zur Taufe in Kirchen tragen zu lassen, äussert im Falle das beyde dieses nicht tun könnten

1816

Vermutlicher Angriff vom löbl. Kanton Schwyz

8. Jan. 1816. Über die Bemerkung des Titl.reg Hr. Landammanns betreff, dass es ratsam wäre, auf alle mögliche Fälle uns zu verfassen und vorzuarbeiten um bey einem vermutlichen Angriff vom löblichen Kanton Schwyz gerüstet zu seyn, unsere Gründe, und Urkunden zur Erhaltung unserer Existenz vor jeder Behörde Vortragen zu können, auch der Wiener Congress Schluss zu Erläutern, ist erkannt, dass es ihme überlassen seye, gelegentlich eine Sitzung vom Rat und Gericht zu halten, und was noch nötig zu seyn mangle, allda beratschlagend werden könne.

Verbesserung der Feuerlöschgerätschaften.

15. Februar 1816. Das von der Oberkeitlich beauftragten Comihision vorgelesene Gutachten in Betreff der Verbesserung der Feürlöschgerätschaften, als auch wegen der Einrichtung um die grosse Feürspritzen zu den andern unten in dem Rathaus verwahren zu können, ist gänzlich genehmiget, und dieser achtbaren Commihision verbindlichen Dank für ihre gehabte Mühe abgestattet werden, mit dem ferneren Ersuchen aber, dass sie die in ihrem abgefassten Gutachten enthaltenen Beschlüsse, bestens in Vollziehung bringen möchten.

Neuer Geburtsstuhl

15. Febr. 1816. Der zwyten Hebam Rosa Müller soll ein brauchbarer Geburtsstuhl und ein kleines Kästlein zur Aufhebung allfälliger unmündigen Leichen, auf Kosten des Lands angeschafft werden.

Almosen an arme Leute

15. Febr. 1816. Folgenden armen Leüthen sind Almosen aus dem Spitalgestift erteilt worden, nämlich der Witfrau Rosa Rigert, der Witfrau Anna Maria Bommer, der Witfrau Rosa Camenzind vom Ebnet, dem Paptist Niederer, und dem Johann Niederer an der Fluh, jedem $\frac{1}{2}$ Neuthaler und dem Andreas Camenzind des Kristes, und des Gigerfranzen jedem an die Todtenkosten 30 Batzen bestimmt werden.

Gründung einer geheimen Kommission für die Erhaltung unserer ehemaligen freyen Existenz

14. März 1816. 1. Nach angehörter Erinnerung und kurzer Wiederholung von Seite dem tit. hochg. Regierenden Landammann was der Recondituierung von anno 1814 bis dahin für die Erhaltung unserer ehemaligen freyen Existenz getan, und was fernerhin für unsere Umstände vorzunehmen ratsam seye möchte, indem er, teils durch mündliche Aussagen, teils einer öffentlichen Zeitung vernommen habe, dass die Regierung des löbl. Kantons Schwyz über die Angelegenheit von Gersau und Richenburg eine Comihision eingesetzt, selbe aber ihr Sach der zukünftigen Maienlandsgemeinde vorzutragen und darüber abzuschliessen beschlossen habe, an welcher ohne Zweifel die Einverleibung unseres Staates in ihren Kanton zum Grunde liegen, und hiefür der Wiener Congress Schluss, welcher die Integrität der Schweizer Kantone vom 26. Xber 1813 ausspricht, zum Hauptsatz gehalten werden soll; wird in Betracht dieses wichtigen Gegenstandes für unsere Sache dermalen nichts offenbares zu handeln für

ratsam und nützlich gefunden, bis wir eine offizielle Kenntnis von dem besagten Landsgemeindebeschluss haben; im geheimen aber wohl verfasst machen, alle dahin zweckende Documente und Schriften in ein Memorial zu verfassen, und für jeden möglichen Angriff bereit zu halten, unsere Sache am gehörigen Ort verteidigen zu können, diese Vorbereitung und auch erforderliche Wachsamkeit ist einer speziellen Commihsion aufzutragen für angemessen erachtet worden.

2. In diese Spezial Commihsion sind unter Vorsitz des Titl. reg. Hr. Landammann noch fünf andere Mitglieder bestimmt worden, nämlich, als

Mitglied ist der Titl. hochgb. Hr. Amtsstatthalter und alt Landammann Jos. Maria Camenzind erwählt.

Hr. Kirchenbau S. Mstr. Andreas Camenzind

Hr. Ratsherr Joh. Wolfgang Müller

Hr. Ratsherr Aloys Küttel

Hr. Ratsherr Marzell Baggenstos

Im Fall das ein oder anderes Mitglied abgehen, oder nicht erscheinen könnte, so mag der Hr. Richter Bernard als Substitut hinzu gezogen werden.

Entbindung im Achergaden

14. März 1816. Über den vom titl. Hr. regd. Hr. Landammann angezeigten und kürzlich ereignete Vorfalle, dass ihm von Hr. Landweibel hinterbracht worden nämlich, dass im Achergaden von einer fremden Bettlerfrau eine Entbindung vorgegangen, welche nach Untersuchung ihren Schriften ohne Zweifel unehelich gefunden worden, und weil die gehörige Formalität allda ausgewichen, einen Anstand genommen habe, selbes taufen zu lassen, endlich mit Beratung des Titl. Hr. Amts Statthalters selbe aus christlicher Pflicht bewilliget, jedoch ohne Mitteilung eines Taufscheines, ist nach den hieraus gestellten Behandlung, und für zukünftige Fälle zu bestimmen erkannt worden, dass diese Weibsperson samt ihren angeblichen Ältern und dem unehelichen Kind, wenn 14 Täg nach der Entbindung verflossen, und selbe krankheitshalber nicht gehindert wird, von Hr. Landweibel vom Lande gewiesen werden soll.

Balchenrecht

Am 6. April 1816 bezeugen mit Unterschrift von Landschreiber Alois Rigert, das Marzell Camenzind, Seiler im Altweg und sein Bruder Barnabas vermittelt Kaufbrief zwischen Ihrem Vater, Meister Martin Camenzind und alt Säckelmeister Ignatz Nigg sel. den 22. November 1779, wirkliche Besitzer und rechtsförmliche Nutzniesser des vierten Teils vom Balchensee geworden sind. Die Kaufsumme beträgt 213 Gulden.

An der Kapitalbereinigung von 1865 wurde offiziell festgestellt, dass sämtliches auf dem Balchensee haftende Kapital betrage:

1. Teil Fr. 351. 65, 2. Teil Fr. 374.51, 3. Teil Fr. 176.82.

An der zweiten Kapitalbereinigung im Jahre 1887 werden die Grenzen der vier Teile Balchensee festgelegt wie folgt.

1, Teil von der Schwyzer Landesmarch bis Totenlauizug

2. Teil vom Totenlauizug bis Gerbihaus

3. Teil Gerbihaus bis zum obern Rotenschuo (Heute Kreuz)

4. Teil Oberer Rotenschuo bis an die Vitznauergrenze an der Nase.

Absage auf Einladung von Schwyz

15. April 1816. 1. Das in Folge des erhaltenen Kanzley Schreibens von Schwyz de dato 11. dies worin selbe und aus Auftrag des hohen Landrats einladet, auf zukünftigen Mittwoch in eine all dort abzuhaltende Commission bevollmächtigte abzuordnen, um wegen unsern Geschäft, welches bey ihrer zukünftigen Landsgemeinde zur Sprach kommen solle, eine gütliche Ausmittlung zu treffen, nur auf eine solche einfache Einladung, die weder den Gegenstand über welchen abgehandelt werden soll, nicht benamset, noch die gegenwärtige Behörde sich bevollmächtigt findet, über einen solchen Gegenstand, der unsere Existenz betreffen möchte, abgeordnete mit gehörigen Instruktion zu versehen, also auf diese obbestimmten Tag keine Deputierte abgesandt werden sollen. Wohl aber ist für ratsam erachtet worden, eine Deputatschaft morgens an den Tit. regierenden Herr Landammann Xaver Weber in Schwyz abgehen zu lassen, um sich zu erklären, warum auf den 16. April keine Abgeordnete in die Commission ernannt werden, zu vernehmen, was eigentlich Ihr Begehren von dieser Commission seye, und trüberthin in dem vollen Zutrauen stehen, bey dieser Existenz, wie sie die hohe Regierung von Schwyz, nebst den übrigen drey löbl. Kantonen uns zugesichert haben, verbleiben zu können.

Unterredung mit Hr. Landammann Weber in Schwyz

22. April 1816. Nach angehörter Relation des tit. reg. Hr. Landammann über die ihm nebst den übrigen zwey hochgeachteten Herren in letzter Sitzung aufgetragene Sendung zu dem titl. hochg. Hr. Landammann Weber in Schwyz die sie am verwichenen Osterdienstag unternommen haben, und laut dem gegebenen Auftrag mit demselben sich in eine freundschaftliche Unterredung die Erklärung eröffnet warum auf Morgen keine bevollmächtigte Deputatschaft in ihre dortige Commission abgesendet werde, ihm e dabey ersucht, unser Gründe und Gesinnung in betreff, das wir bey unser Selbständigkeit, von hochdenselben, vermög den alten ehrwürdigen Bünden, sowohl als der vor zwey Jahren feyerlich erteilten Zusagung, alle Zuversicht und Vertrauen setzen, ungestört und beschützt zu werden, da wir uns zu den gemein eidgenössischen Pflichten schon verstanden, nach unserer Bevölkerung zu tragen helfen, und jederzeit dieselbe laut Bundespflichten getreulich erfüllt haben, worauf sich der tit. Hr. reg. Landammann anheischig gemacht, dieser Auftrag der schon bemeldeten Commission vorzutragen, und seiner Seits alles beyzutragen um zwischen Schwyz und Gersau die Freundschaft und gute Verständnis zu unterhalten, mit welchen sie bester Hofnung sich empfehlen haben.

Weil nun durch privat Berichten und Aussagen die nicht bestimmt sind, vernommen wird, dass über unsere Sendung und derselben Unterredung in dem letzt gehaltenen Landrat in Schwyz abgehandelt worden, und dem titl. Hr. Landammann Weber der Auftrag erteilt worden seye, sich selbst mit jemand entweder auf Gersau zu verfügen, oder durch ein Schreiben mit uns des näheren zu Unterhandeln; so ist die in letzter Sitzung erwählte ehren Deputatschaft im einten oder andern Fall sich zu benehmen, und auf Rativication der höchsten Behörde zu einem schriftlichen Convenio einzulassen, ersucht, und im Fall das der hochg. Hr. alt Landammann und Amtsstatthalter abwesend oder unpässig seyn sollten, das dessen Sohn Hr. Kirchenbau S. Mstr. seine Stelle ersetzen möchten.

Arbeit für Junge Gesunde

22. April 1816. Es soll zur Beratung gegeben werden, ob nicht auf eine zweckmässigere Art unsern wahrhaft Armen Landleüt unterstützt, und durch eine gedeihliche Anstalt, die Jungen und Gesunden zur Arbeit und aus dem Bettelstand zu heben, wie auch dessen Anzahl, als ihre Not zu vermindern.

Letzter Landammann

Am 28. April 1816 wählten die Gersauer Josef Maria Anton Camenzind (Klein Landammann) zum letzten Landammann der Republik.

Wahlen vom Tambur, Pfeifer und Kaminfeger

6. Mai 1816. Für die Stelle eines Landstambur und Pfeifer, eines Landjägers und eines Kaminfegers sollen die Pflichten und Obligazionen aufgesetzt, derselben Einkünfte bestimmt, und erst alsdann nach einem öffentlichen Ruf dieselben gewählt werden, dem zufolge am zukünftigen Montag eine extra Ratssitzung gehalten wird.

Landrecht Verlust

6. Mai 1816. Weil der Aloys Nigg, Nagelschmied auf die letzte Zuschrift keine Antwort erteilt. auf die wiederholte Zitation wegen der Vaterschafts-Anklage heute nicht erscheint, so soll er des Ungehorsams wegen von dem hiesigen Landrecht verlustig erklärt, und von keiner Landsgemeinde diesfalls angehört werden, bis und solange er sich vor rechtmässigen Obrigkeit gestellt, und hinzu die Erlaubnis erteilt wird; sollte aber über kurz oder Lang seinen Aufenthalt in Erfahrung gebracht werden; so solle derselbe also gleich Oberheitlich zur Stellung begehrt, und über seinen auf ihn geklagten Frevel abgestraft werden.

Getränkesteuer, Proviantschätzer.

6. Mai 1816. In Betreff der Erhöhung des Umgelds von dem Getränk welches die Wirte ausschenken, ist also erkannt worden; nämlich es sollen die Tavernen und Schänkwirt in Zukunft von jeder Maass Wein 3 Angster von jeder Maass Brantwein 1 Schilling, vom Buttel- oder Fremden-Wein pr. Buttels 1 Schilling, von der Maass Bier 2 Angster, und von dem Most 1 Angster Umgeld bezahlt, und dem Hr. Land Säckel Mstr. eingehändigt werden: Was die Abnahme der Sinne vom Hr. Proviantschätzer und ihr Benefizium anbetrifft, soll furohin unterlassen, und das erstere der Gewissenhaftigkeit der Wirte, dass andern den Herren Proviantschätzern mit einem billichen Lohn für ihre Mühe vergolten werden, für welche sie das Jahr hindurch Rechnung führen und nach Vorweisung derselben verfügt, auch in allen übrigen Amtsverrichtungen laut Regulativ fortfahren werden. Demselben ist ferners bewilliget, dass die Mehl und Brot Preis Zedel gedruckt: Circa 1000 Exemplar angeschafft, und durch sie in den Pfisthäusern angeschlagen werden sollen, so oft einen Auf- oder Abschlag erfolgt.

Wegen Nachlässigkeit mit Feuer zur Verantwortung zitiert.

6. Mai 1816 Marzell Müller Bücheler soll auf zukünftigen Pfingst Donstag zur Verantwortung zitiert werden, dieweil am 8. verflossenen April in seiner Kuchi Kamien beym Föhnwind Feüer ausgebrochen und wegen der Nachlässigkeit im Russen grosse Gefahr verursacht hat.

Schwänten auf der Mettlen

6. Mai 1816. Dem Mettlenvogt ist betreff dem Abschönen auf der Mettlen die Weisung erteilt worden, dass diejenigen welche Vieh auf selbe treiben wollen, miteinander losen, nämlich die einte Hälfte soll für das gewöhnliche Schwängtgeld vor dem Auffahren, die andere Hälfte nach der Abfahrt auf solcher Arbeiten.

Armbrustschiessen an der Kilbi

6. Mai 1816. Dem Carli Rigert Vorsprech ist ein Armbrustschiessent auf die zukünftige Kilbi bewilliget worden.

Pflichten des Landjägers und Kaminfegers

13. Mai 1816. Über die Anstalten welche auf heüt zu besetzen festgesetzt und ausgekündet sind, sollen zuerst die Pflichten des Landjägers bestimmt werden, die eigentlich schon in dem Landsgemeinde Beschluss enthalten sind, nämlich der Landjäger solle in jeder Woche zwey Tage das Land durchgehen und das fremde Bettel Gesind aus dem Dorf und aus dem Berg ab unseren Gränzen weisen, diese zwey Täge sind ihm nicht bestimmt sondern er soll dieselben in jeder Woche unternehmen wann es am notwendigsten ist, hingegen aber am Frytag und Sonntag vor der Kilb, an der Kilbi und Nachkilbi, wie auch am Herbstmarkt soll er die bestimmte Tour machen, in den ersten zwey Tügen, die Bettler abweisen, an der Kilbi die sich noch da befinden, das Allmosen sammeln lassen, nachher aber und besonders an der Nachkilbi von den Tanzböden und aus unserm Land führen, in obgemeldeten 5. od. 6. Tügen wird ihm pr. Tag 24 Schl. bezahlt, einen Kaputrock für die Dienstzeit, und einen Schildt gegeben; die übrige Kleidung samt einem Sabel und Pistole soll er selbst anschaffen. Sollte er aber seine Pflicht nicht erfüllen, so wird an jedem Monats-Rat einen Andern bestellt werden.

Der Kaminfeger solle unter die Aufsicht und Befehl der Herren Proviant Schätzer gestellt seyn; laut welchen er jedes Quartal die Küchen und die Kamine fleissig und sauber russen solle, falls jemand dieses selbst tun will, so ist es :/ jedoch vor der Inspektion der Herren Provianteschätzer/: gestattet, nach dieser aber, wenn nicht gerusst ist, auf der Stelle und auf Kosten des Besitzers gerusst werden soll. Daher soll auf zukünftige Quatemberzeit von Hr. Proviant-Schätzern ein Kaminfeger bestellt, und der Johannes Camenzind der es lehren will, sich mit ihm verständigen, für erste mal wird der Lohn dem Lehrmeister bezahlt, und im Fall er sich nicht begnügen würde, etwas vom Land S. Mstr. begütet werden soll

Vergabe vom Landstambur

13. Mai 1816. Der Landstambur Dienst ist dem Johannes Camenzind zugeteilt, in der nämlichen Besoldung wie vorher, und unter der selbst angebotenen Verpflichtung, dass er 10 Jahr lang der Dienst sowohl in Militär aussert dem Vaterland, als auch da selbst fleissig versehen wolle; zu seiner Erlehrung sollen 2 Nthlr. angewendet, jedoch wiederum am Jahrlohn abgezogen werden mögen.

Soldaten für Fronleichnahm

13. Mai 1816. Zur Aufnahme und Beförderung der Prozession am Fronleichnahmest soll am zukünftigen Sonntag durch einen Ruf etwas freywillige Soldaten wenigstens von denjenigen, die im abgewiechenen Jahr im Feld gestanden sind, aufgefordert werden.

Salzrechnung

3. Juni 1816. Nach vorgelesener Rechnung des Hr. Ratsherr Aloys Küttels als Salz Director für das im vergangenen Jahre im Namen unserem Lande angeschaffte und an die Salzauswäger abgetretene Salz ist erkannt, das heüt über diese Rechnung nicht eingetreten, sondern nach alter Gewohnheit einen besonderen Tag angestellt, und auch vom Salzgeld jedem Mitglied wie heüt von der Stifts- Rechnung 25 Schl. rechneten Lohn bezahlt werden solle; diese Salz Rechnung ist auf zukünftigen Freytag bestimmt.

Polizei Verordnung verlesen

6. Juni 1816. Auf zukünftigen Sonntag unter der Fronl. Octav soll die Polizei Verordnung betreff der Sicherheit der Früchte auf Allmeind als Eigentümlichen Gütern, wie auch die wegen den nächtlichen Unruhen, Redekehrern und Nachtschwärmern öffentlich in der Kirchen abgelesen und wiederholt werden.

Schreiben von Schwyz um Ausmittlung

16. Juni 1816. Da von Seite dem Titl. Hr. Landammann und Amtsstatthalter vorgeöffnet worden, dass gestern von Landammann und Rat des hohen Standes Schwyz ein Schreiben eingegangen welches ihn bewogen heüt eine Sitzung zu halten, um über dasselbe zu verfügen, und nachdem solches mit dem angeschlossenen Lands Gemeinde-Schluss vom letzten May abgelesen worden, welches ganz freundschaftlich das Ansuchen enthaltet, wo wir zu den auszumittelnden Verhältnisse zwischen ihnen und uns eintreten möchten ward dem Landschrbr. der Auftrag erteilt, dieses Schreiben dem Titl. regierenden Herrn Landammann auf dem Hof Wartenfluh abzuschicken, mit dem vermelden, dass es ihm gänzlich anheim gestellt seye, über diesen Gegenstand einen Hochw. Rat und ein Wohlw. Siebengericht versammeln zu lassen, und der ihm beliebige Tag hiezu zu bestimmen.

Schreiben an Schwyz

16. Juni 1816. Ward nach abgelesenem Schreiben vom hohen Stande Schwyz de dato 12. Juni und dem angeschlossenen schriftlichen Mayenlandsgemeind-Schluss über die ausgemittelten Verhältnisse zwischen Schwyz und Gersau, nebst vorläufig abgelesenem Landsgemeindebeschluss vom 28. April 1816 allhier; erkannt, dass dem Hohen Stande Schwyz in freündnachbarlicher Gesinnungen dieses Schreiben beantwortet werden solle, dadurch zu beweisen, dass wir von den gleichen Wünschen und wohlwollen belebt, zu beyderseitiger Wohlfart und Freundschaft auszumittelnte Verhältnisse anzuhören, jedoch aber, dass die Anträge zu dieser freundschaftlichen Unterhandlung auf die Grundsätze unserer alten Bündnissen, sowohl als auch im Jahre 1814 feyerlich anerkannten Selbständigkeit abgesetzt, und nur mit Vorbehalt unserer rechtlichen Verhältnissen eintreten können.

Ausweisen von Heimatscheinen

1. Juli 1816. Dem Herr Landweibel ist die Weisung erteilt, dass wenn die 4 Wochen laut Publikation verflossen sind, er die Fremde Leüt die ihre Heimatschein nicht abgelegt haben, von Land zu gehen ermahnen; die so ihm dann noch beförderlich solche aufweisen mögen zur Einsicht abgenommen, die übrigen aber verwiesen werden.

Kalksteine abführen nur gegen Bezahlung.

5. August 1816. Denen fremden Zieglern und Kalkbrennern ist laut Lands Gemeindebeschluss nur mit der Bezahlung der bestimmten Taxen Kalkstein ab unserem Territorium abzuführen bewilliget.

Heiratseinschränkungen für Arme

5. August 1816. Auf Vorbringen des Hr. Ratsherr Baggenstos über den Aufschluss des vor einem Jahr an der Landsgemeinde beschlossene Artikels in Betreff der Einschränkung der Copulationen (Verheiratung) unter den Armen, und ob denselben bis zur künftigen Landsgemeinde nicht eine schärfere Zusatz gemacht werden könne: ist erkannt : dass dem hochwürdigen Hr. Pfarr der besagte Landsgemeindebeschluss samt der Listen der Armen so in dem Spendrodel verzeichnet sind, abschriftlich mitgeteilt werde.

Waldbruder geschädigt.

5. August 1816. Auf den gemachten Anzeig des Waldbruders ob Maria Hilf, das er von des Werni Niggen Geissen an den Bodenfrüchten ziemlich beschädiget worden, und das man ihn anhalten möchte den Schaden abzutragen.

Bodenfrüchtenbeschädigung bei Maria Hilf

5. August 1816. Auf den gemachten Anzeig des Waldbruders ob Maria Hilf, dass er von des Werni Niggen Geissen an den Bodenfrüchten ziemlich beschädiget worden, und das man ihn anhalten möchte den Schaden abzutragen, ist erkannt; dass der Hr. Landweibel der besagte Werni Nigg abwarnen, inskünftig obigem Waldbruder nicht mehr zu schädigen, dann am zunächst folgenden Monat-Rath verantworten soll.

Zeughaus-Abwart

5. August 1816. Vorsprech Carli Rigert ist als Aufseher über die auf unserem Rathaus befindlichen Montur und Armaturstück bestimmt worden, dem zu Folge soll er für denselben brauchbaren Stand und Unterhalt mit der nötigen Sparsamkeit sorgen, und kein Gewehr zum unnützen schiessen noch auf Hochzeiten ausleihen.

Gütigliche Abfindung mit Waldbruder

2. Sept. 1816. Über den Bericht des titl. Hr. Amtsstatthalter, dass sich der Werni Nigg vom Schlänggen, wegen seiner heütigen Stellung, bey ihm entschuldigt, und ihme ersucht, dass weil er und der Waldbruder sich gütiglich abgefunden, auch der Waldbruder betreff guter Verständnis für ihn gebethen, ihme die Stellung nachgesehen werden möchte, ist diesfalls des Ungehorsams wegen von der Verantwortung entlassen werden.

Austeilgeld

2. Sept. 1816. Über die Einfrage des Hr. L. S. Mstr. in betreff der Verteilung und Zahlung der diesjährigen Allmeindsteuer, ist beschlossen, dass selbe wie bis anhin in 300 Teile gemacht, von jedem 20 Schl. bezahlt, und der Abzug hauptsächlich an denen gemacht werden soll, die in letztern zwei Jahren wenig oder keine Tagmen genommen haben.

Einladung zu einer Unterhandlung nach Schwyz

2. Oktober 1816. Der Hochweise Rat und Hochweise Siebengerichts abgehalten den 2. Weinmonat 1816 wurde beschlossen! Dass in folge des eingelangten Schreibens von der Kanzley des Kantons Schwyz datiert den 24. 7ber vermittelt welchem sie die Einladung zu einer auf den 8. dies Monats abzuhaltenden Commission machen, und von derselben die nähere Anträge zu einer Unterhandlung anzuhören, dieselben zwar durch ein Schreiben verlangt werden könnten jedoch aus Achtung und Freundschaft zwey oder drey Mitglieder in die besagte Commission abgeordnet werden sollen, jedoch einzig mit dem Auftrag, um die Anträge anzuhören, und selbe dann schriftlich zu überbringen.

Zu dieser Gesandtschaft sind zwey Mitglieder abzuordnen bestimmt

Da der Titl. Hr. regierende Landammann wirklich unpässlich und mit einer Kur von dem Doctor gebraucht, so ist der titl. Hr. Amtsstatthalter Joh. Caspar Camenzind und der Hr. Kirchen-Säckelmeister Andreas Camenzind hinzu gewählt worden.

Soll der Kanzley des Kantons Schwyz rückantwortlich der Empfang des Schreibens, nebst dem Anzeig, dass zwey Mitglieder in der Commission erscheinen und nach Laut obigem Schluss sich einfinden werden, vorläufig vermeldet werden.

Verlehnung der Blätzgärten.

7. Oktober 1816. Über die von der Maienlandsgemeinde auf eine Extra Gemeinde am zukünftigen Herbst verschobene Verfügung in betreff der Verlehnung der Blätzgärten; ist erkannt, dass am nächsten Sonntag von Hr. Landweibel eine Gemeinde in der Kirchen gerufen, und dann wenn das Wetter günstig, auf dem Kirchenplatz nach dem Gottesdienst gehalten werden soll.

Anhalten von ca. 50 Pflanzgärten

21. Oktober 1816. Nach angehörtem Vorbringen des Hr. Landweibel Nigg, dass circa 50 Landleüt seyen die ganz bittlich anhalten, dass man ihnen 5 oder 6 Blätz um den gleichen Zins wie vor 6 Jahren zum anpflanzen erteilen möchte, und selbe dann ihnen zu verteilen überlassen, oder aber durch einen Ruf bekannt machen, dass wer Gärten zum Anpflanzen verlange sich anmelden, und dann von Seite der Obrigkeit der Zins bestimmt, und erteilt wurden; ist beschlossen worden; dass am nächsten Sonntag eine Gemeinde gerufen, und nach dem Gottesdienst gehalten werden soll, an welcher dann das nötige von den Landleüten verfügt werden kann.

Pistole für Landjäger

4. November 1816. Dem Landjäger soll auf Kosten des Hr. Land-S. Mstr. eine brauchbare Pistolen und ein Seitengewehr durch den Zeügarth angeschafft und gehörig gezeichnet werden.

Beschluss eines Schreibens nach Schwyz.

4. November 1816. Rat und wohlweisen Siebengericht abgehalten am 9. Wintermonat 1816 wurde die Relation von unserem Hochgeachteten Herren Abgeordneten in die Commission des löbl. Kantons Schwyz abgestattet, und dann das nachher eingelangte Schreiben von dortiger hohen Commission de dato 12. vorigen Monats abgelesen, welches mit der schon gemelten Relation übereinstimmend in drey Punkten besteht, nämlich in dem ersten, dass unsere hochg. Hr. Abgeordneten ohne Vollmacht in der dortigen hohen Commission erscheinen, in dem zweyeten, dass sie uns in Folge des Wiener Congressbeschluss ein

Bestandteil des Kantons Schwyz betrachten, auf welchen die Eidgenossenschaft einander die Grenzen garantiert, und in dem dritten das Zug einer zweyten Conferenz mit hinlänglicher Vollmacht versehenen Deputierte abgeordnet werden möchten; hierauf ward beschlossen, dass

1. Der erwähnten hohen Commission auf jeden Punkten geantwortet werden solle und zwar über den ersten, dass es hierorts nicht üblich seye, über Gegenstände Vollmacht auszustellen dato man keine Kenntnisse hat, über den zweiten, dass wir in folge unserer Reconstituierung vom 2. Febr. 1814 ein Freyer und unabhängiger Staat geworden, wie wir selbes vor der unglücklichen Revolution gewesen, und selbst der hohe Stand Schwyz mit den übrigen löbl. Bundes- und Schirm-Kantonen hierin wiederum feyerlich anerkennt haben, und endlich über den Dritten, dass wir nur auf die Grundlage der Anerkennung unserer Freyheit und Unabhängigkeit in Unterhandlung eintreten können, welche uns dann einzig zu dem erwünschten Ziel, und mit Vorwissen der übrigen Schirmstände, führen und beruhigen kann

2. Ist für ratsam und zweckmässig gefunden worden, dass unsere erworbene Freyheit, Rechte, Taten und Verhandlungen sit 500 Jahren in eine geschichtliche Darstellung aus den in unserem Archiv u. andern Schriftstellern enthaltenen Akten zusammen gefasst werden solle, um dann im nötigen Fall zu unserer Rechtfertigung im Auslande Gebrauch davon machen zu können; Oder wenn dieses nicht geschähen würde, doch für unsere Landleüt selbst merkwürdig und zum dankbaren Angedanken unserer Vorväter diese Mühe wohl Werth seyen und daher ist der Hochwürdige Herr Helfer Caspar Rigert als der tauglichste Verfasser erachtet, und dem Tit. Hr. Amtsstathalter der Auftrag gegeben worden, dass er ihn hinzu höflichst ersuche, mit Beyhülfe des Hr. Kirchenbau S. Mstr. Andreas Camenzind dieses Werk zu unternehmen und mit gelegener Zeit ausfertigen zu wollen; für welche Mühe man ihn dankbarlich belohnen werde.

Anschreiben für Pflanzgärten.

9. November 1816. Da durch das abgelesene Verzeichnis derjenigen, die sich in die Blätzgärten haben anschreiben lassen, eine Anzahl von 142 sich befinden, darunter verschiedenen Landleüt, die man auf den letzten Gemeindsbeschluss nicht weis, ob sie ausgeschlossen, oder ob jeder Landmann 20 Jahren das Recht dazu habe, So soll dieser Entscheid durch einen Gemeindsbeschluss gegeben werden, damit kein Vorwurf deswegen der Obrigkeit gemacht werden könne dieser Gemeinde soll der Hr. Landweibel am zukünftigen Sonntag Rufen das selbe über 8 Tag nach dem Gottesdienst gehalten werden.

Ausschweifungen auf der Vorkirche

9. November 1816. In Ansehung der Klage von dem hochw. Hr. Pfarr wegen der Unsittlichkeit und Ausschweifungen auf der Vorkirchen ist erkannt, dass am zukünftigen Sonntag die älteren Verordnung, dass unter 16 Jahren keine Person die Vorkirchen betreten, und derjenige der sich wegen Unsittlichkeit oder Andacht störenden Handlung verfällt zur schärfsten Correktion gezogen werden soll; demzufolge ist der Hr. Landweibel auf der einen Seite und der Sigrist auf der andern Seite der Vorkirche beauftragt die genaue Aufsicht zu halten, und die unter 16 Jahren abzuweisen, auch die Fehlbaren einzuleiten.

Reparatur am Büölkäpeli

9. November 1816. Da das alte Käppeli im Bühl schon eine lange Zeit ungedeckt und beinahe in Zerfall kommt, so ist in Betreff demselben beschlossen worden, das der Hr. Kappelvogt Anton Kammenzind im Bühl dasselbe wiederum decken und für das notwendigste reparieren lasse.

Bitte um Erdäpfel von Luzern

2. Dezember 1816. In Folge der von Seite dem Hr. Amts Statthalter eröffneten Bericht, dass die Nauwen Knecht bey ihm das Ansuchen gestellt, um bey der Regierung des löbl. Kantons Luzern die freye Abfuhr mit Erdäpfeln erhalten zu können, indem sie an sonst angehalten werden möchten, ist erkannt, dass ein oberkeitliches Schreiben an den Finanz Rat aber lassen werden solle, worin demselben für die bis dahin gestattete Abfuhr den aufrichtigsten Dank bezeugt, die Lage und Umstände vorgestellt, und mit demselben das Ansuchen bittlich angefügt, um fernerhin ihre gütige Nachsicht und Gewohnheit zu erhalten, und zum Bedürfnis unserer Gemeinde die nötigen Erdäpfel kaufen zu dürfen.

Weil der Ankauf der Erdäpfel für unsere Landleüt sehr beschwerlich, und bey diesem hohen Preis, nicht anders als mit Scheinen aus den benachbarten Gegenden erhalten werden können; so ist für notwendig erachtet worden, dass der Handel und Verkauf der Erdäpfel welche mit oberkeitlichen Schein, oder Bewilligung der Ortsvorsteherin unsere Gemeinde eingeführt werden, nicht mehr aussert dieselbe verkauft und weggeführt werden sollen bey 30 Gulden Buss, davon die Hälfte dem Kläger, die andere Hälfte Hr. S. Mstr. zukommen soll. Dieses Verbot wird der Hr. Landweibel am zukünftigen Sonntag in der Kirche buplizieren.

Vereiste Hauptstrassen mit Sand bestreuen.

2. Dezember 1816. In Betreff der Einfrage des Hr. L. S. Mstr. ob er verpflichtet seyn, zur Winterszeit wann die Kirchwege im Dorfe vom Eis gefährlich werden, Sand anzuschaffen und dieselben bestreuen zu lassen ist erkannt worden, dass er für jeden Fall ein Schiff voll Sand anschaffen lassen, und dann wenigstens wann die Hauptstrassen oder Kirchweg vom Eis gefährlich seyn, durch jemand mit Sand bestreuen lassen könne.

Urbarmachung am Galgenzug

2. Kristmonat 1816. Da der Hr. Landweibel Nigg um das Stück Allmeind hinter dem Bühl nebend dem Galgenzug unter dem Landweg anhaltet, um selbes urbar und pflanzen zu können auf 12 Jahre unentgeltlich erteilen zu wollen; So ist erkannt, dass ihm der Hr. Land-Säckelmeister hinter dem Bühl was nicht aufgerütetes und verlehntes Land ist, bis unter den Landweg auf zwölf Jahre, nämlich bis 1828 im Kristmonat unentgeltlich zu Nutzen, ausgezeichnet werden solle; was aber das Land anbetrifft, welches geheuet worden; solches möge er auch an der Vergandung zu Lehe nehmen.

Hungersnot

Das Jahr 1816 war ausserordentlich nass und kalt. Es regnete fast den ganzen Sommer. Die Feldfrüchte verdarben weit und breit. Bei dem damaligen Zustand der Strassen und Verkehrsmittel und bei der über ganz Westeuropa verbreiteten Missernte stellte sich bald Mangel an Lebensmittel ein. Geiz und Wucher taten das übrige. Die Marktplätze wurden schwach befahren. Die Preise stiegen mächtig. Sollte die ärmere Klasse nicht zugrunde gehen, so mussten die Regierungen einschreiten. Sie taten es und beschränkten die Freiheit des Handels mit Lebensmitteln und verboten die Ausfuhr und den Verkauf ausser die

Gemeinde mit einer Busse von 13 Gulden wovon die Hälfte dem Kläger und die andere Hälfte dem Säckelmeister zufallen soll.

Am 2. Dezember 1816 wurde vom hiesigen Bezirksrat an die Regierung von Luzern folgendes Ansuchen gestellt: Es möchten für freie Abfuhr mit Erdäpfeln Schritte getan werden, indem sie sonst in Verlegenheit kommen könnten.

Der Finanzrat von Luzern erklärt am 9. Dezember freundschaftlich: er wolle unsere Landleute für das wöchentliche Bedürfnis auf ihrem Wochenmarkte Erdäpfel ankaufen lassen, hingegen soll ihnen ein Namensverzeichnis von denjenigen die sich mit solchen Ankäufen befassen, zugestellt und nur diesen der Ankauf bewilligt werden. Der Rat beschloss ein Dankschreiben für die gute Aufnahme und die wohlwollende Gesinnung, die der Finanzrat zu erkennen gegeben, und die Erklärung, dass wir uns ihrer Weisung fügen werden.

Da sich der Fall ereignen könnte, dass wir im Winter nicht alle Wochen von Luzern Erdäpfel beziehen könnten, so soll anderswo ein Vorrat von etwa 100 Viertel angeschafft werden.

Anormaler Winter (

Bericht von Fritz Ineichen)

Der diesjährige Winter erscheint bis heute recht normal. Im Garten blühen die Primeln in allen Farben, die Weidenkätzchen haben ihre braunen Häubchen abgelegt, und die Vögel zeigen sich auffallend rege. Aber es hat schon Winter gegeben, die so warm waren, dass an Weihnachten die Rosen blühten und im März die Kirschen reif wurden. Von einem sehr merkwürdigen Winter wird in der Chronik aus dem Jahre 1186 berichtet: Da hatten schon im Dezember Krähen und andere Vögel Junge; im Januar standen die Gärten in schönster Blüte, und im Februar sah man an den Apfelbäumen kleine Früchte. Gegen Ende Mai konnte man bereits das Getreide mähen und einfahren, und Anfangs August waren die Trauben bereits gekeltert. Solche Winter erlebte auch im Jahre 1229, wo an Weihnachten die Veilchen blühten, dann im Jahre 1241, in dem es schon im März reife Kirschen gab, und im Jahre 1287, wo sich bereits zur Winterzeit die Bäume belauben. Im Januar 1804 standen dem Rhein entlang Erlen und Haselstauden in schönster Blüte und die Insekten erwachten aus dem Winterschlaf. Es gab aber auch, wie die Chronik weiter berichtet, Jahre, in denen sich überhaupt kein Winter einstellte. Das war im Jahre 1807 der Fall. Auch im **Jahre 1816** war es so warm wie im Sommer.

Dafür gab es dann aber auch Wintermonate, die sich durch eine fast sibirische Kälte auszeichneten. Der strengste Winter, den man jemals bei uns erlebt hat, war wohl derjenige des Jahres 1740, wo man 60 Grad unter Null gemessen haben soll. Diese aussergewöhnliche Kälte dauerte etwa 15 Wochen; der Bodensee war gänzlich zugefroren. Nach Berichten aus damaligen Zeit drang der Frost zwei Ellen tief in die Erde ein, so dass man die Toten nicht mehr begraben konnte, und noch im Mai war die ganze Landschaft mit einer dicken Schnee und Eisdecke überzogen. Die Bauern konnten ihre Äcker nicht bestellen, auch die Aufnahme des Schiffsverkehrs war auf dem Bodensee erst im Sommer möglich.

Bitte um mehr Erdäpfel

9. Dez. 1816. In Folge des wohlhaltenen Antwortschreibens von dem Finanzrat der löbl. Stadt und Republik Luzern, wie sie uns freundschaftlich erklären, unsern Landleuten für das wöchentliche Bedürfnis auf ihrem Wochenmarkt Erdäpfel ankaufen zu lassen, hingegen dass ihnen ein Namensverzeichnis von denjenigen so sich mit denselben versehen, und wie viel selbe zur Woche nötig haben, durch das Marktschiff eingesandt werden sollen, dass sie auch keinen Händlern mehr als für den Hausgebrauch gestatten, soll ein Antwortschreiben auf

morgens überlassen werden, worin derselbe ihre freundschaftlichen Gesinnung verdankt, und ihren bereits getroffenen Verfügungen unsern Beyfall vermeldet werden soll; da aber vorgesehen wird, dass unser wöchentliches Bedürfnis zu gross ausfallen möchte, und dann nur auf ein bestimmtes Quantum Erdäpfel zu kaufen gestattet, einigermaßen zu sehr beschränkt wäre, also ist der Hr. Ratsherr Alois Küttel und der Hr. Landweibel ersucht morgens mit diesem Schreiben vor den Finanz Rat zu kehren, und sich dorten mündlich zu Unterreden, und womöglich zu bewirken, dass nebst dem wöchentlichen Ankauf auf dem Wochen-Markt, noch etwas für die Armen auf dem Lande anzukaufen bewilliget werden möchte.

11. Dez. 1816. Die nach einem freundschaftlichen Aufnahme folgende Erklärung von dem obgesagten Präsident empfangen haben, dass sie nämlich keinen Handel und Vorkauf nicht im mindesten gestatten, und alle Lebens Produkte nur auf dem Wochen-Markt angekauft, was zu einem wöchentlichen Hausgebrauch erlaubt werde; dass sie unserer Gemeinde immer nach den Umständen vorzüglich betrachten, und daher einen oberkeitlichen Beauftragten und unter Aufsicht stehenden Mann, auf Vorweisen eines Scheines, der das wöchentliche Bedürfnis enthält, ein angemessenes Quantum Erdäpfel verabfolgen lassen werden; hingegen betreff einem Vorrat und an die übrigen benachbarten Kantone wenden sollen.

1817

Antwortschreiben mit Vorbehalt unserer Souveränität

7. Jan. 1817. Rat und Wohlweisen Siebengericht abgehalten den 7. Jan. 1817 wurde das von uns unterm 9. abgewichenen November an die Commission des hoh. Standes Schwyz überlassene Schreiben abgelesen, und auf dasselbe die erhaltene Rückantwort von den besagten hohen Stand de Tato 20. Dezember angehört, welche von dem Tit. Hr. Amts Statthalter in Abwesenheit des regierenden Landammanns erklärt und nach angehobener Umfrage ward beschlossen:

1. Dass die von hinterlassener Zuschrift an die Commission des hoh. Standes Schwyz sehr gut abgefasst und den vollen Sinn des ergangenen Beschlusses enthalte, dafür dem Hochg. Herr den verbindlichen Dank abgestattet wird.

2. Über das Antwortschreiben von dem bemeldeten löbl. Kant. Schwyz welches sich auf den Eidgenössischen Bund gründet, welchen die 22 Kantone miteinander beschworen und durch denselben die ehemaligen Gränzen garantiert worden seyen, dem Zufolg wir ohne Anschliessung an einen Kanton nicht bestehen können; und wir uns dazu fügen müssen; zu dieser Anschliessung sie uns abermal auffordern Abgeordnete mit gehöriger Vollmacht abzuordnen, und bey dem künftigen Zusammentritt unterhandeln zu können etc. sind die Beratungen wiederholt ergangen, und hierauf als das Vorzüglichste anempfohlen worden, das Eintracht und mit Verweigerung die Sache unter uns behandelt werden: dass solange als möglich auf dem Weg der Güte gegangen werden solle, und ohne Verletzung unserer Rechte zu allem Hand geboten werden könne, vermög dessen also der schon gemeldten hohen Commission in Antwort erlassen werden kann; dass wir uns nicht ohne Vorbehalt unserer Souveränität an einen Kanton anschliessen würden, uns aber die Anträge eröffnen wollen, über welche wir in Unterhandlung treten, und unsern Abgeordneten sowohl mit Vollmacht als Instruktion versehen, in ihre dortige hohe Commission absenden können.

Beschluss ob Schreiben oder deputierschaft nach Schwyz

17. Jan. 1817. An der 32. Sitzung des hochweisen Rats und wohlweisen Siebengericht abgehalten den 17. Januar 1817 sind bey Eröffnung derselben zwey Schreiben abgelesen worden, nämlich dasjenige welches der letzten Versammlung vom 7. dies Monats beschlossen, und von hierorts an die hohe Commission löbl. Kantons Schwyz abgesandt worden, hernach die Antwort, die unterm 15. hujus von dieser hohen Commission all hier eingelangt ist. - Über das erstere, ward die Bestätigung erteilt, das selbes laut Beschluss gehörig abgefasst seye und über das zweyte, worin die Anträge, auf welche Sie mit Gersau unterhandeln wollen, angefügt, und von uns Abgeordneten Herren in die dortseitige hohe Commission auf den 21. dies Monats, oder auf die 3. künftigen Febr. verlangen, um hierüber in Unterhandlung treten zu können; wurde in Rücksicht den Forderungen die Sie an uns machen, ein ziemliches Missfallen erregt, obschon dasselbe nur als ein einseitigen Vorschlag betrachtet worden, und nach dessen Beratung, und weiteren Erläuterungen Erkennt!

1. Es solle dem Entscheid unsern beyden hochgeachteten Herren Landammännern überlassen seyn; ob über den Inhalt des besagten Schreibens von Schwyz unsere Erklärung schriftlich übersandt, oder aber durch eine Deputatschaft eröffnet werden soll ?
2. Wenn diese hochgeachteten Herren für besser erachten das Deputierte nach Schwyz abgesandt werden soll, so soll dann die nächste Sitzung auf den nächstkünftigen 20. dies Monats nach dem Gottesdienst abgehalten, die Herren zu dieser Deputiertschaft erwählt, und die gutfindede Instruktion erteilt werde.

Wahl von 3 Mitgliedern nach Schwyz

20. Jan 1817. An der 33 Sitzung eines Hochweisen Rat und wohlweisen Siebengericht am 20. Jän. 1817, nach der angehörten Erklärung des hochgeachteten Herrn Landammann und Amtsstatthalter Joh. Caspar Camenzind, dass er sich mit dem wohlregierenden Herr Landammann Jos. Maria Camenzind :/ der sich kränzlich befindet/: beraten, und über den in letzter Versammlung erteilte Beschluss für unsere Lage und Umstände besser gefunden habe, so weit als immer :/ unbeschadet unsern Rechten/: möglich seye, der Weg der Güte zu wandeln, und also noch einmal Abgeordnete in die hohe Commission nach Schwyz zu senden; in der Hoffnung, dass Selbe sich durch die Wiederlegung ihren unbilligen Forderungen, vermittelt unsern Gründen und feyerlichen Documenten zu gemässigten Unterhandlungsvorschlägen verstehen möchten. Ward erkennt!

1. Dass diesem Gutachten der beyden hochgeachteten Herren Landammänner Folge geleistet, die gutfindende Instruktion entworfen, und die deputierten Herren erwählt werden sollen.
2. als Instruction für diese freundschaftliche Unterhandlung mit löbl. Stande Schwyz wird bestimmt, erstens, dass so bald Gersau als einen Bestandteil des Kantons Schwyz betrachtet wird, auf diese Grundlage in keine Unterhandlung getreten werde; zweytens im Fall die dortige hohe Commission von diesem Grundsatz abweichen, und Gersau als ein selbständiger Staat anerkennen würde; so könne alsdann Ihre gestellte Forderung gründlich wiederlegt, und mit Genehmigung höherer Behörde unsere bereits schon früher eröffnete Unterhandlung Vorschläge angetragen werden, nämlich unser verhältnismässige Contingenter in Mannschaft und Geld ihrem löbl. Kanton beyzuordnen, auch eine bittliche Zahlung an die Eidgenössische Tagsatzungs Unkosten zu leisten, wogegen uns aber eine Abschrift von den Verhandlungen dieser Tagsatzungen erteilt werden könne.
3. Der Zusammentritt der bemeldeten Commission ist auf den 3. nächstkünftigen Monat angenommen, und der Kantons Kanzlei der Anzeig zu vermelden bestimmt worden.

4. Zu dieser Deputatschaft sollen 3 Mitglieder erwählt werden.
5. Als das Erste ist ernannt worden der Tit. Hr. Landammann Joh. Caspar Camenzind.
6. Als das Zweyte Hr. Säckelmeister Andreas Kammenzind.
7. Als das Dritte Hr. Ratsherr Marzell Baggenstos

Eid für Hebammen

6. Februar 1817. Da beyde Hebammen als Frau Catharina Kammenzind und Witwe Rosa Müller gegenwärtig, ward ihre die Pflicht und der Eid vorgelesen, und hierauf von ihnen der Eid geleistet. Da sie aber angefragt worden, ob unter Ihrer Amtstur keine Fälle begegnet, die wieder die abgelesenen Pflichten laufen; so erklärte sich die Frau Katharina Kammenzind, dass sie alles angezeigt, was unter ihr geschähen. Die Witwe Rosa Müller aber zeigte an, dass dem Augusti Müller circa 6 Wochen ein Kind zu früh auf die Welt geboren worden, betreff dem Aloys Kammenzind Schuhmacher meldet sie, dass seine Frau vorher einen Fall gehabt, und von diesem eine Bläe an der Seite empfangen, welches verursacht haben könne, dass ihre Leibesfrucht zu früh ab der Nahrung gedrängt worden. Worauf erklärt werden, dass der Augusti Müller und seine Ehefrau auf den nächsten Monats Rat zitiert werden sollen.

Fischrecht

6. Februar 1817. Das Begehren des Marzell Cammenzind Seiler, dass ihm nebst dem schon bestehenden Trischen und Balchen Sätzen noch ein Fischrecht mit dem Garn oder Netzen Leihweise erteilt, oder vergandet werden möchte, ist abgewiesen worden, indem das übrige Fischen aussert dem Balchen und Trischenfang jedem Landmann gestattet seyn soll.

Zahl der Einwohner

1817 Februar. Die Zahl der Einwohner beläuft sich nach einer genauen Berechnung auf 1294 Seelen, wobei freilich jeder Gersauer, welche ausser Landes wohnt, nicht inbegriffen sind. Diese Leute wohnen in 160 Häusern, wovon 82 auf den Flecken kommen. Kaum die Hälfte nährt sich von Viehzucht und den Erzeugnissen des Bodens; die übrigen leben vom Verdienst der Seidenfabrikation, oder treiben eine Profession, wie man den in Gersau viele Handwerksleute bereits jeder Art findet. Die Vikalien werden zu Luzern und Altdorf eingekauft. Der Viehstand kommt auf 354 Kühe, 115 Rinder, 54 Schafe, 160 Geissen und 42 Schweine. Indessen wird dieses Vieh bei weitem nicht vom blossen Heuerrtrag von Gersau ernährt, sondern es wird alljährlich viel fremdes Futter aus der Nachbarschaft bezogen.

10. Febr. 1817. In der vier und dreissigsten Sitzung eines hochweisen Rats und Siebengericht abgehalten den 10. Hornung 1817 ward die Relation von unsern hochg. Herren Deputierten die am 3. dies Monats nach Schwyz gesandt worden, angehört, der nach dieser Sendung baldest eingelangte Extractus Protocoll über die Verhandlung dieser Conferenz abgelesne und nach angehobener Beratung dieses wichtigen Geschäfts wurde den Herren Deputierten für ihre Mühe und Erfüllung ihres Auftrags den schuldigen Dank erstattet, und über den Auszug des Protokolls welches die Partikular Ansichten, die nach Beendigung dieser Konferenz eröffnet worden enthaltend und auf die eine Rückantwort innert acht Tagen von hiesiger Behörde verlangt wird, ist erkannt worden dass dieselben mit unsern Rechten und Freyheiten nicht übereinstimmen, und uns in der Hauptsache zu nahe greifen daher unsern Grundsätzen, auf die wir in Unterhandlung treten, und die wir als die zweckmässigsten für unser Existenz erachten, dieser hohen Commission in Antwort mitgeteilt werden sollen als 1.

Gersau bleibt in den nämlichen Rechten Frey und Unabhängig wie es vor der Revolution gewesen ist.

2. Es macht sich pflichtig, alle gemein Eidgenössischen Verordnungen vollziehen zu lassen, auch sein Contingent in Geld und Mannschaft nach dem ehe vor bestandenen Verhältnis an den löbl. Kanton von Schwyz abzugeben, so bald von der hohen Tagsatzung die Aufmachung erlassen wird,

3. Durch den Ehrengesannten des löbl. Kantons Schwyz soll Gersau repräsentiert, und von diesem Kanton aus die Tagsatzung Abschiede, nebst allen öffentlichen Eidgenössischen Akten zugestellt werden.

4. An die Repräsentation und Kanzley Kosten, einen billigen, und noch zu bestimmenden Abtrag zu leisten angetragen werden.

Ferner ist noch für ratsam und zweckmässig gefunden worden, unser gegenwärtiges Verhältnis den übrigen löbl. Schirmständen Luzern, Ury und Unterwalden mitzuteilen, und Sie um ihre Ansichten, und gute Verwendung ersucht werden.

Geschichte des Freystaats Gersau.

3. März 1817. Da in folge der Anzeig von dem titl. Hr. Landammann, der hochw. Herr Pfarrhelfer Caspar Rigert, das ihm aufgetragene Werk der Geschichte des Freystaats Gersau, vollendet, und in Beratung gestellt wird, wer selbes prüfen, auch ob man es in mehr oder weniger Exemplare abdrucken lassen wolle oder nicht? So ist erkannt! Dass es der aufgestellten Commission übertragen seyn solle, nach ihrem Gutbefinden zu bestimmen, was selbe in hierinfalls am zweckmässigsten findet, welches dann dem versammelten hochweisen Rat und Gericht wieder vorgeöffnet werden kann.

Hungersnot

Am 16. März 1817 erstattete Ratsherr Alois Küttel Bericht: Der für die Anschaffung von Lebensmitteln, namentlich Erdäpfel, bestellte Alois Müller habe früher schon in Küssnacht ein Quantum Erdäpfel gekauft und einiges Draufgeld bezahlt. Letzte Woche nun sei er mit einem Schein nach Küssnacht gefahren, um die Erdäpfel abzuholen. Nun wurde ihm die Ausfuhr verweigert. Es hätten nämlich die Herren von Schwyz inzwischen eine Verordnung gemacht, zufolge welcher für Nichtkantonsbürger nur erlaubt werde, für eine Haushaltung 6 Halbviertel anzukaufen, wobei jeder persönlich einen Schein vorweisen müsse. In Luzern dürfe nur mit Bescheidenheit und selten das vollständige Quantum von 5 Maltern angekauft werden. Wirklich reiche der Vorrat kaum für eine Woche hin und der Verbrauch nehme immer zu, was bald einen ziemlichen Mangel verursachen werde.

Um die wirklich Armen zu unterstützen, sie vom Genusse schädlicher Dinge abzuhalten und ihnen eine nahrhafte Kost zu verschaffen, traten die vermögenden Bewohner des Dorfes zusammen und wählten am 23. März eine Armenverwaltung, die sogleich in Tätigkeit trat. Diese Armenverwaltung hatte sogleich eine Suppenanstalt errichtet. Da sie aber wünschte, die bedürftigste Klasse der Armen, besonders die Kranken mit etwas Mehrerem als nur der täglichen Suppe zu unterstützen, die freiwilligen Gaben aber dazu nicht hinreichten und aus dem Spitalfond wegen der schon gehaltenen Auslagen nichts zu erhalten war, so wurde die Frage aufgeworfen: ob etwas aus dem Landsäckel beigetragen werden könne? Der Rat beschloss: In diesem Falle sei nicht leicht zu helfen, indem der Landsäckel sonst noch grosse Schulden, wegen des Kirchenbaues, zu tilgen habe.

Zum Glück war der Frühling da. Allmählich öffneten sich die Alpenpässe. Man wandte den Blick nach Italien. Bereits hatte der Statthalter Joh. Kaspar Kammenzind 6 Säcke Weizen aus

Italien erhalten die nach Ankaufpreis und Transportkosten nicht höher zu stehen kamen als die von Luzern bezogene Frucht. Sogleich wurde der Landammann beauftragt, auf Kosten des Landes 80 Säcke Weizen aus Italien zu beschaffen. Ferner wurde gemeldet: Der Kirchenbausäckelmeister habe 50 Säcke Reis in Italien gekauft

Am 4. August 1817 wurden die obrigkeitlichen Erdäpfelausmesser als nicht mehr nötig entlassen.

Gründung der Armenverwaltung

27. März 1817. Da von einer unterm 23. dies Monats aus den angesehensten und vorzüglichsten Wohltätern des Vaterlandes erwählte und die Actioitet gesetzten Armenverwaltung welche sich für den edlen Zweck und in den heiligsten Absichten entschlossen hat, die wahrhaften Armen Landleüt durch allgemeine Hülff mildtätig zu unterstützen, den Gassenbettel und Müssiggang aber abzuschaffen auch selbe so gut möglich in die Religion und Sittlichkeit zu unterweisen, ist mit vollem Beifall anerkennt, und ihr allen Schutz und Beystand zugesichert worden; In folge dessen, die zu diesem Ziel und End vorgelegten V punkten durchaus genehmiget, und am zukünftigen Sonntag öffentlich bekannt gemacht, und zur Ausübung der Armenverwaltung übertragen sein soll.

Fremde Bettler

Am 14. April 1817 wird der Armenverwaltung der Auftrag erteilt, einen Vorschlag zu machen und einzureichen, auf welche Art am füglichsten das fremde und sehr lästige Bettelgesindel aus unserem Lande könne fortgeschafft werden. Die Not der Zeit hatte nämlich die Bettler vermehrt und der bisherige Bettelvogt sich als unzureichend erwiesen. Darum beschliesst die Landsgemeinde am 4. Mai 1817 wieder: dem fremden Bettel soll abgeholfen und Schranken gesetzt werden. Demzufolge soll ein Landjäger angestellt werden, der alle Tage auf der Wacht Berg und Tal durchwandert und die angetroffenen Bettler und Vagabunden von unserem Gebiet wegführen soll. Die Besoldung wird aus dem Landessäckel bezahlt.

Heiliges Grab

14. April 1817 Der Rat beschliesst: Der Kirchenvogt kann dem Meister Marzell Müller 13. Gulden aus dem Kirchenfonde für das neu gemachte hl. Grab vergüten. Für das übrige soll er ihn selber sorgen lassen.

Mangel an der Milch

9. Mai 1817. Weil der Anzeig gemacht wird, dass in beiden Dörfern , (Kirchen_ und Ausserdorf) einen ziemlichen Mangel an der Milch seye, dadurch die armen Leüt, besonders die Alten, und die kleinen Kinder grössere Not leiden müssen, und die Ursache von den ungleichen Verhältnis des Preises gegen den andern Lebens-Produkten angegeben wird, so ist erkennt! Dass der Hr. Land Säckelmeister die Anstalt treffe, dass alle Tag ca. 25. Oder 30 Mass Milch aus dem Berg in beyde Dörfer gebracht, verhältnismässig abgeteilt, und um einen soviel möglich Preis ausgemessen werde.

Fronleichnam.

2. Juni 1817. Auf das zukünftige Fronleichnamfest sollen zur Feierlichkeit der Prozession 12 Mann worunter zwey Commandanten die die Ordnung derselben halten, auffordert und jedem 13. Schl. als Geschänk vom Landsäckelmeister bezahlt werden.

Gestohlene Kupferrohre

14. Juli 1817. In Betreff einem paar kupfernen Brunnenrohren, die von einem Fremden Vagabund feil getragen, und auf Anleitung des Hr. Landammann, wegen augenscheinlichem Verdacht, im Arrest behalten werden, bis dahin aber der Eigentümer nicht erfahren wurde, so ist es dem Hr. Landammann überlassen, darüber zu verfügen.

Unabhängigkeit möglichst lange behaupten.

24. Juni 1817. 6. In Betreff einer Instruktion zu erteilen ist erkannt: Dass von unser Seite die Unabhängigkeit und alte Fryheit solange möglichst behauptet und bey den schriftlich angestellten Antrags Punkt verbleiben wollen, eine weitere Abweichung und mit Vorbehalt der höheren Behörde und dessen Bestätigung geltend seyn solle.

Hilfe um Selbständigkeit bei Luzern.

29. Juni 1817. Rats und Gericht am 29. Juny 1817 ist die Relation der Ehrendeputierten nämlich Hr. Amtsstatthalter und Hr. Säckelmeisters von ihrer Sendung nach Luzern angehört worden, aus welcher es sich ergibt, dass dieser hoh. Stand für die Erhaltung unserer Selbständigkeit so gut möglich verwenden wird, der Beweis einer sehr freundschaftlicher Aufnahme getreuer Anleitung, und klugen Rat, die sie von dem hochweisen Staatsrat erhalten, sind allerdings lebhaft Zeügen ihrer edlen Gesinnung; Die Eröffnung allfälliger Massnahmen bestehen in folgendem, dass Sie bey der hohen Tagsatzung nicht als eine Gegegenparth gegen dem hohen Stand Schwyz auftreten wollen, um bey der Sitzung mit ihrer Stimme desto mehr wirken zu können, dass wir also vor diesem Tribunal selbst erscheinen; und unsere Sache verteidigen sollen; dass von hierorts Memorial verfertigt, dasselbe vorzüglich dem hohen Stand Bern als diesjähriges Vorort übersenden und dann an alle übrigen 21 Kantone circulieren lassen sollen, worüber die Beratung angestellt, und hernach beschlossen wurde

1. Dass wir dem Entschluss getreü verbleiben wollen alles zu tun, und anzuwenden, was zur Erhaltung und Verteidigung unserer Selbständigkeit mit Klugheit gefordert und nach Vermögen geleistet werden kann; mit diesen Gesinnungen und der Weisung des hohen Staatsrats von Luzern Folg geleistet zur Abfassung eines zweckmässigen Memorials des hochwürdige Hr. Pfarrhelfer Caspar Rigert bittlich ersucht und die Expedition desselben angeordnet werden solle

2. Da der Titl. Hr. Landammann Kaiser hieher berufen worden um sich mit ihnen zu beraten, wie unsere Verteilung bey der hohen Tagsatzung nun erforderlich seye, und also bittlich ersucht wurde, unsere Sache als Anwalt übernehmen, wenigstens doch bey dem hohen Vorort die Einleitung und Erkundigung zu treffen so fern er die Procura nicht übernehmen wollte.

3. Die Erwählung der Ehrengesandtschaft nach Bern ist in die Umfrage gesetzt, in derselben angerathen, aber nicht bestimmt genug entschieden worden.

Ausfuhrverbot von Obst

14. Juli 1817. Über die Vorfrage, ob es nicht ratsam wäre, dass betreff dem diesjährigen Obst oder Baumfrüchten einer Verordnung wieder den schädlichen Verkauf und Ausfuhr desselben gemacht werden soll ? Ist Erkennt: Dass am zukünftigen Sonntag bekannt gemacht werde: „ dass die diesjährigen Obst oder Baumfrüchte in unserem Lande soviel möglich gedörft, und zum Hausgebrauch angewendet, hingegen jeder schädliche Verkauf und Ausfuhr desselben unter strenger Verantwortung und Strafe verboten sein solle. Jedoch

mit dem Vorbehalt, dass wenn sich fremde Käufer mit legalen Zeugnissen bey dem hiesigen Ortsvorsteher ausweisen können, dass sie das Obst nur für ihren Hausgebrauch nötig haben, für ein solches Bedürfnis als dann ein angemessenes Quantum auszuführen gestattet werden könnte.

Unabhängigkeit verloren.

4. August 1817. Der Hr. hochgeachtete wohlreg. Hr. Landammann Jos. Mar. Camenzind erklärte in einer kurzen Anrede, die Ursach der heütigen Zusammenberufung und machte seine Relation über die ihm jüngsthin aufgetragene Sendung nach Bern, die wesentlich in dem besteht, dass er und der hochgt Hr. Amtsstatthalter Caspar Camenzind am 21. July die Reise angetreten, und am folgenden Tag Nachmittag in Bern angekommen seyen; dort also gleich veranstaltet, um eine Visite bey S. Exelenz Hr. Schultheis Rütimann von Luzern haben zu können; allda schon durch dessen Übermittler Stalder den traurigen Bericht vernehmen müssen, dass in heüt vormittägigen Tagsatzungsversammlung über Gersau abgesprochen worden sey: Da sie nun zu obgesagtem Tit. Hr. Schultheiss Rüttimann gekommen, habe er Ihnen ganz betroffen diesen Hergang der Sache mit teilnehmender Empfindung erklärt, dass mit lebhafter Verteilung unserer Schirmstände die Angelegenheit zwischen Schwyz und Gersau zu einer gütlichen Ausmittlung zu bringen, nicht Eingang gefunden, sondern mit 13 Standes Stimmen Gersau als integrierenden Teil des Kantons Schwyz erklärt worden sey. Dass sie hernach eine Nihte bey den Ehrengesandten von Uri und Schwyz abgestattet, und am 23. vormittags wieder abgereist seyen. Der Titl. Hr. Amtsstatthalter Joh. Caspar Camenzind bestätigte die obgemeldete Relation mit dem Beysatz, dass der hohe Stand Schwyz gegen uns in dieser Sache sehr schiefe Wege gebraucht, alle Mittel und Anstrengungen versucht, um zu ihrem Zwecke zu gelangen, so dass man auf unsern Rechtsgründe weder auf Billigkeit noch Gerechtigkeit Rücksicht genommen, sondern gradhin auf Convenienz abgesprochen habe.

Nach diesem wurde eine Abschrift von der Verhandlung der Tagsatzung am 22. July d. J. betreff den Differenzen zwischen Schwyz und Gersau, die uns durch einen guten Freund mitgeteilt worden, abgelesen, auch die Antwortschreiben von einigen hohen Ständen als Luzern, Uri, Ob und Nidwalden, Zug, Zürich, Basel, Schaffhausen, und Tessin, angehört, und hernach in die Umfrage gesetzt, was wir in den jetzigen Umständen und Verhältnissen unternehmen, und verfügen wollen, ward erkannt! Dass man zuwarten könne, bis uns einen offiziellen Act angezeigt, oder eine Aufforderung vom Kant. Schwyz gemacht wird, nach welchem dann die erforderliche Beratung angestellt, und die dies falls nähere Kenntnisse von den hoh. Ehrengesandten unserer Schirmstände vernommen werden kann.

Zum Angedenken ihr lieben Nachkommende Freunde, und Brüder melde ich hier, dass wir in zeitlicher Hinsicht, durch den obgesagten Beschluss der hohen Tagsatzung, das kostbare Kleinod, nämlich unsere alte ehrwürdige Freyheit und Selbständigkeit, die wir von unseren Vätern als ein rechtlich erworbenes Eigentum verebbt und bald 500 Jahr besassen, verloren haben; und dieser Verlust jedem rechtlichen biederem Landmann eine tiefe Wunde in sein redliches Herz schlug; besonders aber schmerzte es unsere ehrwürdigen Landesväter, und Vorsteher, dieweile Mühe, Kösten, und Fleiss angewendet, und nicht einmal angehört wurden, dass mit diesem Spruch unsere alten Schutz und Bundesverhältnisse mit dem III. löbl. Ständen, Luzern, Ury, und Unterwalden aufhören, und dem Kanton Schwyz zum Opfer hingeworfen werden. Wir bedauern den Verlust und hoffen auf Gott! dass wenn er uns hienieden heimsuchen, und züchtigen werde, wie wir es vielfältig verdient haben, doch

jenseits verschonen wolle, und mit jenen Gütern belohnen möchte, die unwandelbar und wenig dauerhaft bleiben.

Wann wir mit Geduld das Unrecht leiden

sammeln wir Verdienst bey Gott

nur der verlangt die ewigen Freuden

der redlich haltet seine Gebot

Was nützt dem Mensch die Welt gewinnen,

wenn er an seiner Seele Schaden leidet,

einzig im Himmel können wir finden

das höchste Gut, dass uns ewig bleibt.

Kreuzgang nach Maria Einsiedeln abgesagt.

7. Sept. 1817. Aus Erkenntnis unserer gnädigen Herren. Der Kreuzgang nach Maria Einsiedeln, welcher wegen der ausserordentlichen thüren harten Zeit auf den bestimmten Tag nicht gehalten wurde, soll für dieses Jahr verschoben, und nicht gehalten werden.